

Studien zur Geschichte des Bußsakraments

VON

Lic. Leop. Carl Goetz,

altkatholischer Pfarrer in Passau.

II. Die päpstlichen Reservatfälle in der Bußdisziplin Romipetae¹.

Aus dem großen Gebiet der päpstlichen Reservationen behandelt die folgende Studie ein sehr begrenztes Feld: die Reservatfälle in der Bußdisziplin. Wir haben nämlich bei den päpstlichen Reservationen zu unterscheiden zwischen Reservatfällen in Strafsachen und solchen in Bußfällen.

1) S. die erste Studie Bd. XV, S. 321 ff. Nr. 5 dieser Studie über die unechten Ablafsbullen in den Acta Pontif. inedita von v. Pflugk-Hartung sollte nachweisen, daß ein von 844 datiertes Ablafsprivileg Sergius' II. an das Kloster Montmajour wegen seiner Terminologie des Inhalts und der Art der Ablafsverkündigung „in die Zeit um resp. nach 1000 n. Chr. zu verweisen“ ist. Eine durchaus sichere Bestätigung der Richtigkeit meiner dort aufgestellten Behauptung und des Beweises dafür, finde ich heute in einer in Gall. Christiana I instrumenta eccl. Arelatensis p. 104 enthaltenen Urkunde. Es ist das ein Ablafsprivileg von Sergius IV. aus dem Jahre 1010 an das Kloster Montmajour. Der Wortlaut der Ablafsverkündigung ist in beiden Urkunden derselbe, die in meiner Studie behandelte angeblich von Sergius II. stammende ist also eine nach der von Sergius IV. angefertigte, im Interesse des Klosters in das Jahr 844 zurückdatierte Kopie bzw. Fälschung. Diese Thatsache liefert auch den Beweis für die Sicherheit der in meiner Studie befolgten philologischen Methode und rechtfertigt meine Behauptung über ihren wissenschaftlichen Wert durchaus.

Erstere sind die Reservatfälle, die auf der Stellung des Papstes als obersten Richters und Gesetzgebers für die ganze Kirche beruhen, die ein Ausfluß seines Jurisdiktionsprimates sind, die sich im wesentlichen erstrecken auf die sogenannten *causae majores* in der Leitung der Kirche z. B. Einsetzung und Absetzung von Bischöfen, Äbten, Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Klöstern und Bischöfen, letztinstanzliche Entscheidung über Exkommunikationen etc.

Verschieden in ihrem Wesen von diesen Reservatfällen des Papstes sind die Reservatfälle in der Bußdisziplin.

Die Aufgabe der folgenden Untersuchung ist nun darzustellen, wie die Sitte dieser Reservatfälle entstand, sich fortbildete und verschwand: nämlich die Sitte, die später zum päpstlichen Recht wurde, daß für gewisse schwere Verbrechen nur durch persönliche Wallfahrt nach Rom — daher der Name *Romipetae* — die Büßer Absolution d. h. Auferlegung der Bußstrafe und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche erhalten konnten.

Diese Verbrechen waren, um vorgehend das zu bemerken, Mord und Unzucht.

Bei den Reservatfällen der Bußdisziplin handelt es sich also einmal immer um die persönliche Wallfahrt des Büßers nach Rom und dann — wenigstens in den allermeisten Fällen — um Mord und Unzucht. Natürlich als diese Sitte einmal recht in Übung war, gingen die Büßer bzw. wurden sie auch wegen verwandter Fälle nach Rom zur Absolution geschickt. Man gewöhnte sich eben schließlichsich daran, in dem Papst die oberste Instanz auch für die Entscheidung ungewöhnlich schwieriger Bußfälle zu sehen. Von einer solchen sonderbaren Romwallfahrt berichtet Petrus Damiani im liber gratissimus XVIII (M. G. H. libelli de lite I, 42). Ein gewisser Hieremias gab seinen Jagdhunden Weihwasser zu saufen, *sanctificatam aquam cantabro stultus immiscuit et canibus suis, ne incantari per maleficium potuissent ad devorandum obtulit*. Die Hunde kreppten plötzlich und Hieremias in doppeltem Schreck über seine Sünde und den erlittenen Verlust, . . . *Marino pres-*

bitero omnem rei seriem, prout se habebat veritas, innotescit et tantae audaciae tantique sacrilegii dari sibi penitentiam flebiliter querit. Aber bei diesem ungeheuerlichen Vorkommnis weigerte sich Marinus, ihm die Buße aufzuerlegen, und so blieb ihm denn nur die Wallfahrt nach Rom zum Papst übrig, *nec aliud super illo statuere quibuslibet hinc inde pulsatus precibus adquievit [scil. Marinus] nisi ut si penitentiam veraciter quereret ad apostolicae sedis apicem necessario properaret. Cui tandem ille necessitate compulsus paruit atque apud Romanam ecclesiam penitentiae iudicium, quod flagitabat accepit.*

Wenn aber auch bei den Reservatfällen der Bußdisziplin solche Beispiele vorkommen, die nicht Mord oder Unzucht, sondern nur diesen verwandt oder sonst Ausnahmefälle der Bußdisziplin sind, so lassen sie sich doch immer deutlich von den Reservatfällen kirchenrechtlicher Art in Strafsachen genau unterscheiden. Ein Grundfehler der römisch-katholischen Auffassung und Darstellung der Reservatfälle, in den vor allem Hausmann in seiner „Geschichte der päpstlichen Reservatfälle“ (Regensburg 1868) verfällt, ist darum der, daß beide Arten der Reservatfälle miteinander vermischt werden. So kommt es einerseits, daß Hausmann bei Gregor I. Reservatfälle findet, die natürlich rein strafrechtlicher Natur sind, weil — wie wir sehen werden — die notwendige Voraussetzung für das Bestehen der Reservatfälle in der Bußdisziplin, nämlich die *peregrinatio* als Bußleistung erst im Entstehen war, die aber Hausmann ganz gleichsetzt den späteren Reservatfällen in der Bußdisziplin. Andererseits hat darum auch die römische Auffassung kein Verständnis für das prinzipielle Abkommen der Bußreservatfälle am Ende des 12. Jahrhunderts und sieht Bußreservatfälle zu einer Zeit, wo sie schon längst in strafrechtliche Reservatfälle sich umgebildet haben.

Gerade aber weil die Bußreservatfälle sich mit den strafrechtlichen Reservatfällen vermischten, können wir — wenn wir uns den Grundbegriff der Bußreservatfälle scharf vor Augen halten — ihre Entwicklung und ihr Abkommen bzw. Untergehen in dem allgemeinen Strom der

strafrechtlichen Reservatfälle genau verfolgen. Damit ist also die Begrenzung unserer Aufgabe nach der einen Seite gegeben.

Da nun die Entwicklung dieser Bußreservatfälle von ihrer Grundlage bzw. Voraussetzung bis zu ihrem Abkommen bzw. Umbildung geschildert werden soll, so ist es nicht Zweck der Untersuchung, sämtliches in dieser Frage vorhandenes Material beizubringen und alle in den Quellen überlieferten Bußreservatfälle aufzuzählen. Zumal da die Bußreservatfälle einander sehr gleichen und vielfach — im Text der Urkunden selbst bis in kanzleimäßige Einzelheiten — typisch sind, würde das keinen großen Wert haben.

Hierin liegt also die Begrenzung der Aufgabe; daß in der folgenden Untersuchung aus dem vorhandenen Quellenmaterial alle einzelnen verschiedenen Momente, die in Betracht kommen, zusammengefaßt, dargestellt und so möglichst objektiv und quellenmäßig diese Entwicklung der Geschichte der Reservatfälle in der Bußdisziplin geschildert werden soll ¹.

I.

Die Grundlage für die Entstehung der RF. ist die pflichtmäßige *peregrinatio* als Bestandteil der *poenitentia*, d. h. die als Bußleistung angesehene und als solche auferlegte Exilierung oder Wallfahrt. Schmitz ² bezeichnet die Wallfahrt als Bußsurrogat, man wird ebenso gut sagen können, daß die Wallfahrt eine Bußstrafe wie jede andere war, eben dem Geist und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend ³.

Ein uraltes Stück christlicher Frömmigkeit sind ja die freiwilligen Devotionswallfahrten nach den heiligen Orten zumal Jerusalem, über deren Brauch aber auch Mißbrauch ja schon — um das nur kurz zu erwähnen — Hieronymus berichtet (Schmitz p. 153).

1) Für Reservatfälle gebrauche ich im folgenden die Abkürzung RF. 2) Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, S. 153. 3) Hinschius, Kirchenrecht V, 1, p. 81 Anm. 8, p. 40 Anm. 7, p. 105 Anm. 4 u. 5.

Je weiter wir in das Mittelalter hinein kommen, desto häufiger werden diese Wallfahrten, entsprechend dem sich steigernden Wunderglauben der Zeit, der meinte durch den Besuch solcher Stätten, die besonders heilige Reliquien bargen, höhere Gnaden sich gewinnen zu können. Unter diesen Gnadenorten ragten hervor Jerusalem, Tours, Compostella und Rom, letzteres zumal als die Stadt, welche die Gräber der zwei Apostelfürsten Petrus und Paulus barg¹. Mit der Zeit entwickelte sich für die Wallfahrten eine Art Organisation. In Kürze sei nur verwiesen auf die Empfehlungsbriefe, die den Pilgern zumal Klerikern von den Bischöfen mitgegeben wurden und den ersteren gastfreundliche Aufnahme in Klöstern verschafften². Die Satzungen der Bußbücher billigen den Pilgern Almosen zu, Poenit. Theod. I, II, XIV, 11 *decimas non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis, sive laici suas ad ecclesiam* (Schmitz 549) und schreiben ihre Beherbergung als Christenpflicht vor, Poenit. Vinniai 33: . . . *peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt* (Schmitz 506). Hospitäler³ für die nach Rom oder Jerusalem Wallfahrenden wurden gegründet, und zum Schutz der Pilger erließen die Päpste Dekrete an die Fürsten, deren Länder die Pilger durchzogen, untersagten die Bedrängung und Ausbeutung der Wallfahrer und nahmen sie unter ihren besonderen Schutz. Systematisch wurde das letztere ja dann besonders ausgebildet, als an die Stelle der friedlichen Wallfahrt nach Jerusalem die in Waffen zum Kampf gegen die Ungläubigen trat. Die Edikte der Päpste über die Vergünstigungen der *cruce signati* bilden mit ihren immer reichhaltiger werdenden Bestimmungen ein stehendes Stück in den Kreuzzugsbulln.

Aber nicht diese freiwillige Wallfahrt ist die eigentliche Grundlage der RF. Vielmehr ist das die einen Teil der Bußleistung bildende, als Bußwerk aufgelegte *peregrinatio*. Diese wird in einer Reihe der

1) Vgl. Loening, Geschichte d. Deutschen K. Rechts II, 73 f.
 2) Form. Marculf. II, 49. M. G. H. legg. sect. V, formulae ed. Zeumer 104.
 3) Cf. e. g. Loewenfeld ep. pontif. ined. p. 209, nr. 350.

Bestimmungen der Bußbücher erwähnt und zwar schon in den ältesten, bis an den Anfang des 6. Jahrhunderts zurückreichenden vorthedorischen Bußordnungen.

Die gewöhnlichen Verbrechen, wegen deren dem Laien die Bußperegrinatio auferlegt wird, sind Mord und Unzucht. Es ist das wesentlich für die eingangs erwähnte Begrenzung der RF. in der Bußdisziplin. Die Arten und Abarten der Verbrechen sind natürlich verschieden.

Eine Zusammenstellung der Arten des Mordes innerhalb der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft, der mit *peregrinatio* bestraft wird, enthält das Poenit. Vallicellinum II, 6 *de parricidis*¹: *qui patrem et matrem, sororem aut fratrem sive filium seu compatrem aut filium de sacro lavacro, seu proprium seniore et alios similes, videlicet presbiterum aut suam uxorem voluntarie occiderit XV annos peniteat, V ex ipsis peregrinando eat aut in monasterio cum luctu poeniteat.*

Eine ähnliche Zusammenstellung der verschiedenen Unzuchtsfälle bietet das Poenit. Valicellinum I, 19²: *si quis fornicaverit cum vidua patris sui aut vidua barbani sui aut cum germana sua aut cognata sua aut pater turpitudinem filii sui relevaverit aut cum filiastra sua X annos peregrinus peniteat, II ex his in pane et aqua et si peregrinare non potest, pro uno anno det. solid. XII, si laicus est tondatur et dimittat hominem liberum (cf. Poenit. Theod. lib. I, II, c. 16³: *si cum matre quis fornicaverit, XV annos poeniteat et nunquam mutet, nisi dominicis diebus. At hoc tam profanum incestum ab eo similiter alio modo dicitur, ut cum peregrinatione perenni VII annos peniteat).**

Neben diesen beiden Hauptverbrechen finden wir noch ganz vereinzelt den Meineid genannt als Vergehen, das mit *peregrinatio* zu sühnen ist. Poenit. Columb. 20⁴: *si quis laicus periuraverit . . . si autem non per cupiditatem, sed mortis timore hoc fecit, tribus annis inermis exul poeniteat in pane et aqua . . .*

Die Zeitdauer der *peregrinatio* ist verschieden nach

1) Schmitz p. 351. 2) Schmitz p. 274. 3) Schmitz p. 527. 4) Schmitz p. 600.

den Verbrechen, nach ihrer besonderen Beschaffenheit, nach den Umständen, unter denen sie begangen wurden, je nachdem ein Mord z. B. mit Überlegung und Willen oder aus Notwehr oder Zufall geschah. So setzt der angeführte canon 6 des Poenit. Valic. II die Bußwallfahrt auf fünf Jahre fest, während c. 19 des Poenit. Valic. I für Unzucht zehn Jahre *peregrinatio* auferlegt, und der Meineid in dem angeführten Kanon mit drei Jahren Wallfahrt bestraft wird. Es finden sich daneben auch noch andere Ansätze, je nachdem die Satzungen des betreffenden Bußbuches eine mildere oder strengere Richtung vertreten. Poenit. Casin. capit. de homicidio 24¹ wird die Unzucht mit der Patin mit lebenslänglicher *peregrinatio* bestraft, während z. B. die *altera synodus Luci Victoriae*² weit milder bestimmt: c. 6: *qui mechatur matris est, III annis cum peregrinatione perenni*, ein Strafsatz, der auch in das Poenit. Cummeani capit. iudiciorum c. VII, c. 12³ übergegangen ist. Ja es finden sich, wie der oben angeführte canon 16 d. l. I des Poenit. Theod. zeigt, in derselben Bestimmung verschiedene Sätze für das gleiche Verbrechen, eine Erscheinung, die wir gerade im Poenit. Theod. bei dessen kompilatorischem Charakter öfter treffen⁴.

Öfters wurde eine *peregrinatio* von sieben Jahren Dauer auferlegt — vgl. den eben genannten c. 16 l. I Poenit. Theod.⁵ —, man berief sich dabei darauf, daß die Vergebung für solche Sünden nur durch die siebenfältigen Gaben des hl. Geistes zu erlangen sei. Im Poenit. Vinniai c. 21⁶ wird die siebenjährige Bußzeit mit dem Schriftwort: *septies cadet iustus et resurget i. e. post VII annos penitentiae potest vocari iustus qui cecidit . . .* begründet. Poenit. Valic. I, 1⁷ wird die *peregrinatio* überhaupt als Bußstrafe für Mörder mit dem Beispiel Kains gerechtfertigt: *more Cain vagus et profugus sit super terram.*

Die Art und Weise, wie die *peregrinatio* als

1) Schmitz p. 404. 2) Schmitz p. 494. 3) Schmitz p. 658. 4) Cf. Schmitz p. 514. 5) Schmitz p. 153. 6) Schmitz p. 504. 7) Schmitz p. 247.

Teil der Buße anzusehen ist, scheint nach dem Wortlaut der Texte verschieden zu sein.

Einmal haben wir zu unterscheiden zwischen der Exilierung und der Wallfahrt, der eigentlichen *peregrinatio*. Bei der Besprechung der von Geistlichen zu leistenden *peregrinatio* wird sich das deutlich zeigen.

Für die Wallfahrt wird verhältnismäßig selten als *terminus* gebraucht: *exul fiat extra terminos suae patriae*¹, oft dagegen das Verbum „*peregrinare*“ in verschiedenen Zusammensetzungen. So heißt es im Poenit. Valic. I, c. 19² „*peregrinus peniteat*“; im Poenit. Valic. II, c. 6³ *peregrinando eat*, bei lebenslänglicher Wallfahrt *cunctos dies vitae suae peregrinando finiat* Poenit. Valic. II, c. 3⁴, oder Poenit. Casin. capit. de homicidio c. 24 *vitam suam peregrinando finiat*⁵.

Bei dem Wortlaut der Texte müssen wir auch darauf achten, in welchem Verhältnis die *peregrinatio* zur ganzen Bußleistung steht.

Im c. 7 des Poenit. Valic. II⁶ scheint die *peregrinatio* in einem gewissen Gegensatz zur eigentlichen Buße zu stehen, denn es heißt bei der Strafbemessung *V annos exul fiat extra terminos suae patriae (a) deinde XV annos inermis poeniteat (b)*.

Als eigener Teil der Buße wird sie offenbar in c. 6 des Poenit. Valic. II⁷ angesehen, unter der Gesamtzahl der Bußjahre werden die fünf der *peregrinatio* aufgezählt: *XV annos peniteat, V ex his peregrinando eat*.

Bei lebenslänglicher Wallfahrt decken sich natürlich die Begriffe Buße und Wallfahrt. Aber auch bei kürzerer Bußfrist ist manchmal die Zeitdauer von *peregrinare* identisch mit der von *poenitere*, so wenn es im Poenit. Valic. I, c. 19 heißt⁸: *X annos peregrinus peniteat II ex his in pane et aqua*, oder in c. 6 der altera sinodus Luci Victoriae⁹:

1) So Poenit. Valic. II, c. 7. Schmitz p. 352. 2) Schmitz p. 274. 3) Schmitz p. 351. 4) Schmitz p. 350. 5) Schmitz p. 404. 6) Schmitz p. 352. 7) Schmitz p. 351. 8) Schmitz p. 274. 9) Schmitz p. 494.

qui mechatur matris est, III annis cum peregrinatione perenni.

Vereinzelt findet sich auch in dem öfter angeführten c. 19 des Poenit. Valic. I die Möglichkeit der Redemption der Wallfahrt angegeben: *et si peregrinare non potest, pro uno anno det solid. XII.* Diese Thatsache scheint mir von ziemlichem Belang für die Beurteilung des Ursprungs dieses Poenit. Valic. I. Schmitz hat die Behauptung aufgestellt, es gebe eine Gruppe römischer Bußbücher, deren Hauptvertreter eben dieses Poenit. Valic. I sein soll, die durchaus eigentümliche Satzungen hätten, unabhängig von den britischen Bußbüchern. Diese Behauptung von Schmitz ist viel angefochten, z. B. neuestens auch von Hirschius¹. Der fragliche canon 19, der die Möglichkeit der Redemption der Wallfahrt enthält, spricht selbst entschieden gegen die Behauptung von Schmitz. Denn Schmitz selbst verfißt (p. 149) mit viel Eifer die Behauptung, die Redemtionen seien „eine spezielle Eigentümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Nationalkirche“. „Somit“, sagt er, „erscheint die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Redemtionen in der römischen Universalkirche, welche die kanonischen Satzungen bei Auflage der Buße als Norm beachtete, nicht angewendet wurden, sondern eine partikuläre Eigentümlichkeit der angelsächsischen und deutschen Landeskirche waren. Kommen demnach Redemtionen in einem Bußbuche vor, so sind dieselben ein Beweis dafür, daß das Bußbuch vor allen in den beiden erwähnten Landeskirchen praktische Bedeutung gefunden hat.“ In der Anmerkung 3 läßt er sich für seine Behauptung allerdings die Hinterthüre offen, „es handelt sich hier stets um generelle Redemtionsvorschriften, in einzelnen Fällen wurden auch in Italien Kompensierungen der Buße mit Geldsummen gestattet“. Aber er vergißt einmal dabei gerade unseren wichtigen Kanon anzuführen und berichtet einen Fall zur Zeit des Petrus Damiani. Dann aber ist gegen diese Ausflucht wohl

1) V, 1, p. 92 Anm. 4. Vgl. Tüb. Theol. Quartalschrift, Bd. LXVI, 1884, S. 312f. (Funk) und Theol. Litztg. 1883, nr. 26.

ausschlaggebend die Erwägung, daß es sich bei der Beurteilung des Ursprungs der Bußbücher um das Prinzip der Redemption bzw. ihre grundsätzliche Möglichkeit handeln muß und nicht darum, ob das eine Bußbuch mehr als das andere Fälle von Redemtionen erwähnt. Jedenfalls darf unser Kanon mit Sicherheit den Hinschiusschen Beweisen (a. a. O.) dafür zugefügt werden, daß das „poenit. Valic. I in einer Reihe von Bestimmungen, welche Schmitz für eigentümlich erklärt, britische Bußbücher benutzt hat“.

Alle diese Bestimmungen betreffen die Buße von Laien, und ich gehe nun zu den entsprechenden Satzungen für Kleriker über.

Poenit. Valic. I, c. 1 lautet¹: *si quis clericus homicidium fecerit X annos exul poeniteat postea recipiatur in patria, si bene egerit poenitentiam in pane, qui testimonio comprobatus episcopi vel sacerdotis, apud quem penituit et cui commissus fuit et satisfaciatur parentibus eius quem occidit vicem filii reddens et dicens: quaecunque vultis faciam vobis. Si autem non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patria. Sed more Cain vagus et profugus sit super terram.*

Glossa: exul id est peregrinus extra patriam vadens.

Schmitz bemüht sich nun, den „clericus“ aus dem Text hinwegzudeuten, um *laicus* dafür einzusetzen. Es widerspreche ganz der sonstigen Disziplin und der von der Kirche allzeit auf die klerikale Würde genommenen Rücksicht, einen Kleriker mit Exilierung zu bestrafen. „Auch² ist der Zweck einer derartigen Bestimmung für einen Kleriker nicht einzusehen, wie denn auch die weitere Verordnung „*testimonio comprobatus episcopi vel sacerdotis apud quem penituit*“ für einen Kleriker, der ja naturgemäß seinem eigenen Bischof zur Bußleistung übergeben werden mußte, ebenso sinnlos, wie in der kirchlichen Gesetzgebung ungebrauchlich ist“ [!].

1) Schmitz p. 247. 2) l. c. p. 249.

Die Umdeutungsversuche werden von vornherein dadurch hinfällig, daß ein anderes Bußbuch, das nach der Schmitzschen Theorie über die Bußbüchergruppen ganz unabhängig vom Poenit. Valic. I sein müßte, ganz genau dieselben Bestimmungen hat.

Poenit. Vinniai c. 23¹ lautet in voller Übereinstimmung mit Poenit. Valic. I, 1: *si quis clericus homicidium fecerit et occiderit proximum suum et mortuus fuerit X annis extorem fieri oportet et agat poenitentiam VII annorum in alio orbe et tribus ex ipsis cum pane et aqua per mensuram peniteat et tribus XL suis jejundet cum pane et aqua per mensuram et IIII abstineat se a vino et a carnibus, et sic impletis X annis, si bene egerit et comprobatus fuerit testimonio abbatis seu sacerdotis qui² commissus fuerat recipiatur in patria sua et satisfaciat amicis eius, quem occiderat et vicem pietatis et obedientiae reddat patri aut matri eius, si adhuc in corpore sunt et dicat: ecce ego pro filio vestro quecumque dixeritis mihi faciam. Si autem non satis egerit, non recipiatur in eternum.* Wiederholt ist dieser Canon bzw. der des Poenit. Valic. I, 1 im Poenit. Columb. B. c. 1³, wo Schmitz als Quelle nur Poenit. Valic. I, 1 angiebt.

Die einfache Anführung und Vergleichung dieser beiden Stellen genügt, die Haltlosigkeit der Wegdeutungsversuche von Schmitz zu erweisen.

Die Bußbücher also kennen die Strafe der Verbannung bzw. Wallfahrt auch für Geistliche. Dafür mögen noch einige Beispiele folgen. Poenit. Valic. II, 3⁴ wird ein Bischof wegen Mord zu lebenslänglicher Wallfahrt verurteilt. Schmitz hilft sich damit, daß der deponierte Bischof vollständig als Laie behandelt werde. Dieselbe Bestimmung hat das Poenit. Cumm.⁵ capit. iudiciorum c. I, 1, unmittelbar darauf c. I, 3 heißt es von einem

1) Schmitz p. 504. Cf. auch Funk in d. Tüb. Theol. Quartalschrift a. a. O. 2) cui cf. Poenit. Columb. B. c. 1; Schmitz p. 596. 3) Schmitz p. 596, vgl. auch Poenit. Cumm. VI, c. 12, Schmitz p. 630 und an verschiedenen anderen Stellen. 4) Schmitz p. 350. 5) Schmitz p. 654.

Mönch¹ der mordet, *cum peregrinatione perenni mundo moriatur.*

Entsprechend der bei den Laien geübten Praxis werden auch bei den Geistlichen noch andere Verbrechen als wie der Mord mit Verbannung bestraft, und zwar vor allem auch Unzucht.

c. 3 der *sinodus Aquilonalis Britanniae*² enthält die Bestimmung: *cum muliere vel cum viro peccans quis expellatur, ut alterius patriae coenubio vivat et peniteat confessus III annis clausus, et postea frater illius altari subjectus, anno uno diaconus, III presbiter, IV episcopus et abas suo quisque ordine privatus doctoris iudicio peniteat.* Poenit. Cumm. capit. iudic. C. VII, 1³ hat die Bestimmung *si quis fornicaverit, ut sodomite fecerunt, episcopus XXV ann. poeniteat, V ex his i. p. e. a. et ab omni officio deponatur, peregrinando finiat dies vitae suae. . . . Diaconus et Monachus XII ann., III ex his i. p. e. a. et a [officio] deponatur, peregrinando vitam suam finiat.*

Für das Doppelverbrechen der Unzucht und des Mordes, d. h. der Erzeugung und Tötung eines Sohnes, bestimmt das Poenit. Vinniai c. 12⁴: *et [scl. clericus] extoris existat in patria sua donec implevit numerum VII annorum et ita iudicio episcopi vel sacerdotis officio suo restituatur,* diese Bestimmung findet sich auch im Poenit. Columb. c. 2⁵.

Ein weiteres mit *peregrinatio* zu bestrafendes Vergehen ist der Diebstahl. Hierüber bestimmt die *sinodus Aquilonalis Britanniae*⁶ c. 3: *Monachus consecrata furatus in exilio anno et altero cum fratribus peniteat. Si autem iteraverit exilium patietur.* c. 4: *furatus cybum XL, si iterato III XLmas, si tertio anno, si quarto, jugi exilio sub alio abbate peniteat.*

Für Betrug setzt das Poenit. Vinniai c. 30 resp. 32⁷

1) Der Mönchsstand wird hier bezeichnet mit den Worten *si autem post votum perfectionis.* Vgl. dazu *ibid.* C. XXXV, 1 (Schmitz p. 676), hier wird unterschieden a) *sacerdos post votum perfectionis,* b) *sine gradu [i. e. sacerdotii] autem monachus,* c) *secularis autem sacerdos,* d) *Episcopus non de secularibus.* 2) Schmitz p. 493. 3) Schmitz p. 656. 4) Schmitz p. 503. 5) Schmitz p. 597. 6) Schmitz p. 493. 7) Schmitz p. 506.

gleichfalls Exil fest: *si quis clericorum sub falso nomine redemptionis captivorum inventus fuerit et dispoliare ecclesias et monasteriis arguatur usque dum confundatur, si conversus fuerit, annum integrum peniteat . . . si autem non conversus fuerit excommunicetur et anathema sit cum omnibus christianis, exterminabitur de patria sua et virgis virgeatur usque quo convertatur si compunctus fuerit.*

Ein weiterer einmal vorkommender Fall der *peregrinatio* für Geistliche ist die Verletzung des Beichtgeheimnisses. Poenit. Casin. 105¹: *si quis sacerdos palam fecerit et secretum poenitentiae usurpaverit, et quaevis homo intellexerit et declaratum fuerit, quod celare debuerat, ab omni honore suo in cunctum populum deponatur et diebus vitae suae peregrinando finiat.*

Wie oben schon bemerkt, können wir bei der Buße der Geistlichen scharf trennen zwischen *exul poenitere* und *peregrinare*. Der beiden gemeinsame Gesamtbegriff der Strafe ist *extoris, exterminari de patria*.

Exul poenitere ist identisch mit dem Leisten der Buße in einem anderen Kloster, unter der Aufsicht eines anderen Bischofs, das geht vor allem aus dem angeführten c. 23 Poenit. Vinniai hervor.

Im Gegensatz dazu steht die eigentliche *peregrinatio, peregrinando dies vitae finire*, das in dem angeführten c. 1 Poenit. Valic. I ausdrücklich in Gegensatz gestellt wird zu *exul poenitere*.

Die Zeit der Exilierung ist auch hier verschieden, nach dem Verbrechen und nach der Strenge des Bußbuches, sie geht von 3, 7, 10 Jahren bis zu lebenslänglichem Exil.

Die Bußbücher ergeben also, daß sowohl den Laien als den Geistlichen die Strafe der *peregrinatio* auferlegt wurde und zwar wesentlich für die zwei Hauptverbrechen des Mordes und der Unzucht.

Dieses unbestimmte — *vagus et profugus* — Umherschweifen der Büsser gab bald zu vielen Klagen über dabei eingetretene Mißstände Veranlassung. Ich führe der Kürze wegen nur

1) Schmitz p. 428.

eine Bestimmung aus der *Admonitio generalis Karoli Magni* von 798 an, nr. 79¹: *Item ut isti mangones et cotiones qui sine omni lege vagabundi vadunt per istam terram non sinantur vagare et deceptiones hominibus agere, nec isti nudi cum ferro* [scl. die zur Verschärfung der *peregrinatio* um den Leib geschmiedeten Ketten und Reife] *qui dicunt se data sibi poenitentia ire vagantes: melius videtur, ut si aliquid inconsuetum et capitale crimen commiserint, ut in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes secundum quod sibi canonicè inpositum sit.*

Diese unbestimmten Bußwallfahrten trafen nun zusammen mit der Sitte der freiwilligen Wallfahrten nach Rom etc., und so bildete sich nach und nach die Sitte heraus, auch die Wallfahrt an bestimmte hl. Orte als Buße aufzuerlegen. So heißt es im Mailänder Statut von 1059²: *archiepiscopo promittente, quod omnes orationis causa procul ipse dirigeret sive videl. Romam sive Turonum, ipse autem archiepiscopum profecturum se ad B. Jacobi venerabilem tumulum.* Diese Sitte kam eben auf als Folge der zur Erlangung der Absolution nach Rom unternommenen Wallfahrt.

II.

Auf dieser Grundlage bildeten sich nun ganz un-gezwungen die RF. aus und zwar wie die Darstellung der Entwicklung durchaus klar ergibt, nicht als ein päpstlicherseits beanspruchtes Recht, sondern als eine immer mehr überhand nehmende Gewohnheit, die die Päpste geschickt auszunützen verstanden und die sie darum begünstigten.

Ein Büsser kam auf seiner *peregrinatio* nach Rom, das ja als Wallfahrtsort sehr beliebt war. Nichts war natürlicher, als daß er trachtete, das Oberhaupt der Kirche, den Papst zu sehen, durchaus naheliegend war es, zumal wenn es sich um ein ungewöhnlich großes Verbrechen handelte,

1) M. G. H. legg. sect. II, Capitularia Reg. Francor. I, 61, Conc. Cabil. 813, c. 45, Conc. Mogunt. 847, c. 20. 2) Mansi 19, 894.

um dessentwillen der Büsser lange oder lebenslänglich wandern mußte, daß er dem Papst sein Leid klagte, heftigen Reueschmerz bekundete, die Leiden seiner Wanderschaft erzählte und den Papst um seine Fürbitte bei Gott und um seine Vermittelung bei seinem Bischof etwa zur Verkürzung seiner Bußzeit bat.

Es brauchte das weder seitens des Büssers noch seitens des Papstes im bewußten Gegensatz zu der Anordnung des Bischofs zu geschehen, und geschah wohl auch im Anfang nicht. Seitens des Büssers war es eine ganz natürliche Handlung, daß, wenn er durch die Wallfahrt nach Rom dem Apostelfürsten Petrus und seinem — *licet indigne vicem gerens* — Nachfolger dem Papst seine Devotion bezeugt hatte, er auch seine Milde anflehte.

Ebenso natürlich war es, daß der Papst diesen Hilferuf anhörte und nach Kräften annahm. Die Päpste waren doch von jeher in der Ausbreitung ihrer Machtsphäre viel zu praktisch, als daß sie nicht eifrig diese Gelegenheit ergriffen hätten, mühelos ihre Machtstellung zu erweitern, sich nicht nur als oberste Gesetzgeber der Kirche, sondern auch als höchstes Bußgericht wie als letzten und höchsten Gewissensrat für die Verbrechen der ganzen Christenheit hinzustellen.

Für die Richtigkeit dieser Annahme sprechen denn auch die urkundlichen Zeugnisse, die ältesten Erwähnungen der Ausbildung dieser Sitte. Einmal sehen wir, daß in der beschriebenen Weise die Büsser bei ihrem Aufenthalt in Rom dem hl. Vater ihr Leid klagten und seine Fürbitte erwiesen.

Daß die Päpste diese Hilfe freudig gewährten, sehen wir daraus, wie sie nach den ältesten Urkunden ihre Fürbitte und Hilfeleistung den betreffenden Bischöfen kundgeben. Bezeichnend ist, daß, da wir diese Erscheinung zum erstenmal in den Papstbriefen vorfinden, sie gleich von den Päpsten als etwas Gewohnheitsmäßiges, oft Geschehendes als allgemeine Übung hingestellt wird. Ähnlich hat z. B. Gelasius 494 das erste päpstliche Dekret über Kirchweihe eingeleitet mit den Worten, er verfüge das gemäß der alten bestehen-

den Sitte¹. So schreibt Benedikt III. an den Bischof Ratald von Straßburg² in einer der ältesten Urkunden, die wir zur Geschichte der RF. besitzen: *Dum de universo mundo credentium agmina catervim confluerent ad limina beatissimorum apostolorum Petri et Pauli quidam vestrae diocesis homo venit . . .*

Nahezu dieselbe Redensart wendet Nikolaus I.³ einmal an.

Mehr Sinn — da die RF. sich rasch vermehrten — hatte die Phrase schon im Munde Johannes X.⁴, der an Hermann von Cöln über die Buße des Brudermörders Beringerus schreibt: *precipue cum de diversis mundi partibus multorum inauditi excessus ac errata nefaria et crimina hinc inde passim nuncientur, quorum quia cura nobis omnium et cottidiana sollicitudo incumbit et compati necesse est et condolere pariter et misereri.*

Diese einfache, natürliche Entstehung der RF. schildert Nikolaus⁵ selbst in einem seiner Edikte: *quidam vestrae dioceseos vir Hugo nomine venit qui lachrymoso affatu nostro pontificio retulit qualiter fratricidium antiquo hoste cogente fecerat, et qualiter sub poenitentiae iugo pro tanto facinore a vestra fuerat constitutus beatitudine. Nos autem tantae adversitatis piaculum et fraterni sanguinis audientes effusionem, non paucas fundentes lachrymas contristati sumus. Tamen . . . sancimus . . .*

Diese naturgemäÙ rasch um sich greifende Sitte hatte bald zur Folge, daß die Bischöfe selbst sich an den Papst wendeten.

Es war ja in ihrem eigenen Interesse gelegen, dadurch zu verhüten, daß mehr und mehr die Büsser gegen den

1) Vgl. meinen Artikel: „Das Alter der Kirchweihformeln des liber diurnus“ in der D. Zeitschrift für Kirchenrecht, neue Folge V, 1. 2) v. Pflugk-Harttung, Acta Pont. ined. III, nr. 3, p. 3. 3) Bei Ivo, Decretum X, 173. 4) Bei Floss, Privilegium Leonis, p. 104. 5) Bei Ivo X, 184.

Willen und gegen die Anordnung des Bischofs sich an den Papst wendeten.

Derartige Anfragen finden wir denn auch gleich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

So fragte der Bischof Salomon von Konstanz bei Nikolaus I.¹ an inbetreff der Buße für Brudermörder.

Lambert von Le Mans legte einer Kindesmörderin siebenjährige Buße auf, und nach Ablegung derselben wendete er sich an Stephan V.² mit der Anfrage, ob und wie weit nunmehr eine Milderung eintreten könne.

Ebenso hatte Hermann von Cöln nach dem erwähnten Schreiben Johannes X. dem Brudermörder selbst die Buße auferlegt und fragte nun im Verlauf derselben im allgemeinen nach, welche Milderung etwa nach der Meinung des Papstes eintreten könne. Einen ähnlichen Bescheid auf eine Anfrage des Bischofs Rainaldus Comensis über die Wiederverwendung eines Diakons haben wir von Alexander II.

Ein weiterer möglicher Fall, der sehr nahe lag, war der, daß die Bischöfe, damit eben die Büsser nicht ohne und gegen ihren Willen sich an den Papst wendeten, ihre Büsser selbst mit Briefen an den Papst schickten.

Es waren das erstens Fälle, in denen die Bischöfe selbst dem Büsser eine bestimmte Buße mit *peregrinatio* auferlegt hatten, dabei den Büsser mit einem Schreiben an den Papst sendeten und wegen einer Milderung der Buße anfragten bzw. den Büsser der Milde des Papstes empfahlen. Das ersehen wir aus einer diesbezüglichen Antwort von Nikolaus I. an Rudolf von Straßburg⁴: *quidam vir nomine Thiothart venit, vestrae beatitudinis epistolam gerens, quam nostro contulit praesulatus, cuius paginam perlegentes matricidam illum esse*

1) Bei Ivo X, 185. 2) Bei Ivo X, 186; Hausmann l. c. p. 43 und Schmitz l. c. p. 155 schreiben unrichtigerweise den Brief Stephan III zu vgl. Hinschius p. 106 Anm. 2. 3) Löwenfeld ep. Pont. ined., p. 42, nr. 77. 4) Ivo X, 173.

cognovimus. Ein kurzes treffliches Beispiel für diese Praxis bietet eine Urkunde von Alexander II. an den Bischof Goffredus Constantiensis ¹ [in Normania], die ich darum ihrem Wortlaut nach folgen lasse: *Alexander Goifrido Constantie episcopo. Presentium portitor litterarium* [wird zum typischen Anfang aller derartigen Antworten der Päpste an die Bischöfe] *litteras fraternitatis vestre ad nos deferens, manum misericordie lacrimabiliter a nobis petiit, dicens se filium suum sine baptisate in lectu suo noctu iuxta se mortuum reperisse et ob hoc a vobis quinquennam penitentiam accepisse. Circa quem intuitu pietatis et rogatu vestre devotionis viscera misericordie exhibentes duos annos penitentie super negligentia defuncti filii a vobis iniuncte apostolica auctoritate remisimus.*

In anderen Fällen baten die Bischöfe den Papst um seine Zustimmung bezw. fragten bei ihm an, ob eine bestimmte vom Fragesteller angegebene Milderung nach des Papstes Urteil empfehlenswert sei und eintreten könne.

Diese Übung z. B. bietet eine Urkunde von Alexander II. an den Bischof Odolricus von Padua dar ²: *Rogabas, ut presbitero Albizoni presentium latori misericordiam impendentes officium misse concederemus* *Significasti enim eum cum matre sua fornicatum fuisse et ob hoc penitentia XV annorum accepta, septem iam annos explevisse, octo quidem adhuc superesse. Ex quibus unum sibi causa misericordie tueque dilectionis precibus indulsumus.*

Wieder in anderen Fällen — und das geschah mehr und mehr, nachdem die Gewohnheit der RF. sich eingebürgert hatte — legten die Bischöfe bei derartigen größeren Verbrechen der zwei in Betracht kommenden Arten Mord und Unzucht gar keine Buße mehr auf, sondern schickten die Büßer direkt mit Briefen zum Papst, damit dieser die Buße auferlege.

Das ist z. B. der Gedankengang des Schreibens Bene-

1) Löwenfeld p. 39, nr. 70.

2) Löwenfeld p. 56, nr. 114.

dikts III. an Salomon¹ von Konstanz über die Buße eines Brudermörders, in dem Benedikt auch Salomon wegen seiner unterwürfigen Gesinnung lobte. *Caritatis tuae fraternitatem almificis sanctorum patrum cernimus regulis ut condecet obedire, quociens nostrae apostolicae sedi, que caput et magistra omnium ecclesiarum dei consistit illa reverenter dirigis de quibus graviter lapsis absque eius oraculo non presumis subvenire.*

Alexander II.² leitet eine ähnliche Entscheidung mit den Worten ein: *Presbiterum, quem apostolice sedis examini iudicandum fraternitas tua direxit, quia patris thorum, pro dolor, nefanda fornicatione fedavit*³ . . . Gregor VII.⁴ gebraucht die Wendung: *latorem praesentium, quem fraternitatis tuae litterae homicidio maculatum nobis denunciaverunt* . . .

Ähnlich wie die Bischöfe, so empfehlen auch die Christen selbst schon im 9. Jahrhundert die Romwallfahrt.

So berichtet die vita S. Convojonis l. III, c. 1 († 868)⁵ von einem Mönch, er habe gegen seinen Willen einen anderen Mönch, seinen leiblichen Bruder getötet. Darauf seien die Mönche zusammengekommen und hätten ihm als Heilmittel für ein so großes Verbrechen die Wallfahrt nach Rom empfohlen. *Admonuerunt illum fratrem, ut statim pergeret ad papam urbis Romae et a tanto pontifice susciperet poenitentiam. Tunc ille afflictus profectus est ad Romanum Pontificem et prostratus coram eo indicavit ei, quo modo instigante diabolo Germanum fratrem peremisset.*

Diese Gewohnheit der RF. mußte natürlich in der Christenheit die Meinung befördern, daß das Urteil über die schwersten Verbrechen nur dem Papst zustehe; ihrerseits — wie wir gleich sehen werden, — haben die Päpste natürlich im Interesse ihrer Machterweiterung diese Gewohnheit und Meinung nur gefördert.

1) v. Pflugk-Harttung III, nr. 4, p. 4. 2) Löwenfeld p. 46, n. 92. 3) Vgl. dasselbe im Edikt Alex. II. bei Ivo X, 14. 4) Jaffé, Bibl. II, 52. 5) Mabillon acta ss. ordin. Bened. saec. IV, 2, 215f.

Daher konnte es denn vorkommen, was uns z. B. ein Brief Gregors VII.¹ berichtet, daß die Christen zumal Verwandte einander selbst wegen größerer Verbrechen beim Papst anklagten und direkt den Richterspruch des Papstes anflehten.

Gerade derartige Vorfälle mußten natürlich dazu beitragen, in den Päpsten mehr und mehr die Meinung aufkommen zu lassen, es handle sich hier um ein päpstliches Recht.

III.

Daß das bei den Päpsten wirklich der Fall war, ist durchaus klar, wenn wir betrachten, wie die Päpste sich gegen die Bischöfe und Büsser verhielten.

Wenn es sich hier nun um die Thätigkeit der Päpste bei den RF. handelt, so lassen sich da zwei Momente unterscheiden: erstens die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle, dann aber auch der allgemeine Gang der Entwicklung, die mehr und mehr zutage tretende Umbildung der RF. von einer kirchlichen Gewohnheit zu einem päpstlichen Recht.

Die einzelnen Fälle, die also, wie schon oben gesagt, in Betracht kommen, sind bei der Begrenzung des Themas dieser Studie und der Grundlage der RF. entsprechend Mord und erschwerte Unzucht in ihren verschiedenen Abarten.

Die Thätigkeit der Päpste in der Entscheidung der einzelnen Fälle, wie wir sie aus den Antwortschreiben an die Bischöfe, sowie aus den Beglaubigungsschreiben², die die Büsser an die Bischöfe erhielten, kennen, bewegte sich nun wieder in einer doppelten Richtung.

Es finden sich Fälle vor, in denen die Thätigkeit des Papstes das bischöfliche Recht und die Anordnung des Bischofs nicht durchkreuzte, sondern verhältnismäßig wenig oder gar nicht störte. Bemerken

1) Jaffé p. 14. 2) Vgl. Jaffé, Bibl. II, 328.

will ich aber, daß das in der einschlägigen Litteratur ganz vereinzelte Fälle sind.

Ein Unikum geradezu ist z. B. der Brief Johannes X. an Hermann¹ von Cöln, der u. a. auch über die Buße eines Kölnischen Priesters, der einen Mord begangen hatte, handelt.

Der Papst lehnt nämlich auch auf die direkte Anfrage Hermanns hin jede Einmischung in das Recht des Bischofs ab.

Wie mit diesem Mörder nach den hl. Canones zu verfahren sei, wisse ja Hermann selbst zur Genüge. Und wenn wirklich nach genügend geleisteter Buße ihm eine *remissio* gewährt werden könne, so wolle er, Johann, das lieber ganz dem Urteil Hermanns überlassen. Denn Hermann — und das ist der wesentliche Grund Johannes X. — kenne eben selbst den Lebenswandel des Büßers und vermöge zu beurteilen, ob er nach seinem Benehmen einer *remissio* würdig sei. Gerade dieses, das wichtigste, könne Hermann um so besser beurteilen, als er den Büßer immer vor Augen habe und der Büßer sich ja niemals vom Bischof entfernen dürfe.

Dagegen erteilt dann Johannes Auskunft über den nicht mehr der Bußdisziplin, sondern dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung angehörenden Fall, ob dieser Priester nach vollständig geleisteter Buße wieder sein Amt antreten könne, und begründet seine Entscheidung ausführlich mit Bibelstellen. Zum Schluß empfiehlt er dann wieder im allgemeinen dem Hermann, auf die reumütige Bußübung des Priesters zu achten und ihm dann die Milde nicht zu verweigern, denn nach den Worten der Schrift verachte Gott ein demütiges und zerknirschtes Herz nicht.

Gleichfalls selten sind *die* Fälle, in denen der Papst den Büßer mit einem Schreiben an den Bischof zurückschickt, in dem er ihn der Milde des Bischofs empfiehlt. Einen dieser wie gesagt seltenen Fälle finden wir bei Gregor VII.¹, der dem Bischof Remedius von Lincoln einen Mörder mit der Empfehlung zur Milde zurückschickt; *tua tamen religio, si eum pro commissio*

1) Flöfs I. c. 109f. 2) Jaffé p. 52.

crimine perspexerit dignum Deo exhibere fructum poenitentiae, hoc sibi misericorditer provideat . . .

Da die Thätigkeit der Päpste in den RF. derjenigen der Bischöfe parallel verläuft, so können wir wohl annehmen, daß dies vielfach Fälle gewesen seien, in denen die Bischöfe nicht direkt und selbst um das Eingreifen des Papstes baten, sondern eher solche, in denen die Büßer ohne Vorwissen ihrer Bischöfe in Rom den hl. Vater anflehten. Gleichfalls einen solchen seltenen Fall, in dem der Papst nicht direkt in die Amtsgewalt und Bußgerichtsbarkeit des Bischofs als *iudex proprius* eingreift, finden wir in dem Schreiben Gregors VII. an Jostfredus, Bischof von Paris ¹. Ein Walterus de Duaco hatte Gregor persönlich angefleht, der Papst möge sich für ihn bei seinem Bischof — dem Erzbischof von Rheims — verwenden und ihn diesem zur Milderung empfehlen. Der Papst lehnt das ab, weil ihm die Sache nicht klar genug erscheine; dagegen verfügt er die Wiederaufnahme der Untersuchung und nach deren Ausfall für den Walter entweder Absolution oder neue Exkommunikation.

In der Mehrzahl der Fälle griffen aber die Päpste in der verschiedensten Weise in die Bußgerichtsbarkeit der Bischöfe ein. Es kann uns das nicht wundern, wenn wir lesen, in welcher übermäßig devoter Weise manchmal die Bischöfe den Rat des Papstes einholten, oder diesem die Entscheidung der Fälle ganz überließen.

Die Thätigkeit der Päpste bestand nach den vorliegenden Texten zunächst im wesentlichen in Milderung der von den Bischöfen auferlegten Bußstrafe.

Diese Milderungen waren teilweise solche Erleichterungen, die mit der Bußstrafe als solcher nicht direkt in Zusammenhang standen und manchmal eher den Verwandten und der Familie des Büßers zugute kamen. Teilweise waren es Milderungen in den äußeren Lebensumständen des Büßers, die im weiteren Sinn zur Buße gehörten. So verfügte Nikolaus I. in dem RF. des Brudermörders Hugo ², daß dem Hugo das beim Strafantritt genommene Vermögen zurückgegeben wer-

1) Jaffé p. 268. 2) Ivo X, 184.

den solle, *ne paupertatis inopia constrictus ad peiora deducatur*. Ebenso solle ihm das eheliche Zusammensein mit seiner Frau gestattet werden, *ne in fornicationis voraginem quod noluimus incidere videatur*.

Ähnlich schreibt derselbe Nikolaus I. an den Bischof Rivolard¹ über die Buße eines gewissen Wimar: *Liceat itaque illi uxorem propriam non deserere, ne forte incidat in adulterium et pro occasione unius delicti praecipitur fragilitate carnis in peius*. Demselben Wimar gewährte Nikolaus noch die Erleichterung, daß er nicht barfuß nachhause zu pilgern brauche, daß er die strenge Vorschrift über das Büßserkleid aufser acht lassen dürfe, vielmehr *vestimentis secundum quantitatem temporis et aëris temperiem indui*, daß er Milch und Käse genießen dürfe.

Urban II.² erlaubte einigen Büßern, bzw. befahl deren Bischof, ihnen zu erlauben, nach einjähriger Exilierung die übrige Bußzeit in der Heimat zuzubringen, *quoniam quidem uxores et filii, mater etiam vidua eorum sustentaculo, prout ipsi apud nos lacrimabiliter subgesserunt plurimum indigere noscuntur*.

Diese Milderung erstreckte sich oft aber auch direkt auf die vom Bischof erteilte Buße als solche.

Das war z. B. der Fall, wenn der Papst die vom Bischof auferlegte Bußzeit eigenmächtig um zwei Jahre verkürzte³.

Die Bußmilderung erstreckte sich vielfach auf das strenge Fastengebot und war ein Freigeben von mehr Tagen, als der Bischof gestattet hatte. Oft betraf sie den Kirchenbesuch und Empfang des hl. Abendmahls, so erlaubte Stephan V. in dem oben angeführten Edikt der Hildegard, *ut sacris festivitibus id est reverendae Nativitatis et sanctae Paschae atque Pentecostes et natalis apostolorum sacrum corpus et sanguinem Domini nostri J. Christi sumere debeat*. Gregor VII.⁴ in dem oben erwähnten Fall, da er eine Neuuntersuchung des Falles anordnete, traf doch die Milderung, *eam solummodo misericordiam ex gratia et indulgentia*⁵ apo-

1) Ivo X, 33. 2) Löwenfeld p. 64, nr. 132. 3) Alex. II. bei Löwenfeld p. 39, nr. 70. 4) Jaffé p. 268. 5) indulgentia

lorum Petri et Pauli, ad quorum limina veniebat sibi concedentes: ut in eundo et redeundo sacrae communionis licentiam haberet usque in octavum diem, postquam rediret ad patriam.

Auch die Umwandlung der zeitlichen und lebenslänglichen *peregrinatio* in klösterliches Leben finden wir, so schließt Stephan V. das erwähnte Edikt über Hildegard mit den Worten: *et diebus vitae suae in monasterio retrusa monachicam vitam regulariter ducat.*

Seine Milderung begleitete der Papst manchmal mit der ausdrücklichen Anerkennung, daß die Buße des Bischofs den kanonischen Satzungen entsprochen habe, daß er, der Papst, aber doch um des Bußeifers des Wallfahrers willen Milde üben wolle ¹: *Cui licet condignam religio vestra iniunxerit et laudabilem poenitentiam, tamen circa eum misericordiae viscera exhibentes, praecipimus ut . . .*

In anderen Fällen aber tadelt der Papst die übergroße Strenge des Bischofs und begründet seine Milderung damit, daß die Sentenz des Bischofs unrichtig sei ² oder verweigert kurzweg die Anerkennung des bischöflichen Spruches, *quod* ³ *in XXX annorum longitudinem homicidii in Treua Dei facti poenitentiam extendistis, constitutioni huic auctoritatem non damus, quia in sacris hoc canonibus non invenimus*, indes hebt er das Urteil auch nicht ganz auf, *omnino non reprobamus.*

Das bereits angeführte Schreiben Johanns V. ⁴ an Hermann von Cöln über die Buße des Brudermörders Beringerus bringt eine Reihe derartiger Erleichterungen. Ausgehend von der Erwägung, *quia non annorum tantum numero poenitentia, quantum contricione cordis et afflictione animi atque lacrimarum compunctione computatur*, erlaubt Johann X. dem Büsser die eheliche Gemeinschaft, Gebrauch von Reitpferd und Wagen, Kirchenbesuch, Fleisch- und Weingenuß und

bedeutet hier Milde, nicht Ablafs; vgl. meine Studie in dieser Zeitschrift XV, 336.

1) Alex. II. bei Ivo X, 177. 2) Alex. II. bei Ivo X, 21.

3) Alex. II. bei Ivo X, 31. 4) Flofs p. 103f.

beschränkten Waffengebrauch: *quapropter quia ex quo penitentiam egit iste, sicut verbis ipsius comperimus, propriam uxorem non contigit, nunc ei secundum dei preceptum habere concedimus, equum vero ad equitandum et cetera vehicula, quibus humana indiget fragilitas ei indulgemus. Ecclesie autem introitum, si in ecclesiastice penitentiae maceratione perseueraverit, patefacimus, carnem vero manducare et vinum bibere usque ad prefinitum tempus satisfactionis et modum ei a vobis penitentiae impositum, in dominicis diebus ceterisque sanctorum festivitatis concedimus arma vero portare ante eum, cum equitaverit, vassallo eius pro insidiis inimicorum suorum licentiam damus. Hec omnia propter misericordiam facimus et beatum Petrum apostolum ad cuius sacratissimum corpus fecit confugium.*

In einer großen Anzahl von Fällen indes legt der Papst selbständig als oberster Bußrichter den Wallfahrern die vollständige Buße auf. Wir haben eine Anzahl päpstlicher Dekrete, die bis in alle kleinen Einzelheiten die vollständige Auferlegung und Beschreibung der Buße enthalten.

Es werden das wohl, entsprechend der oben gemachten Annahme vorwiegend solche Fälle gewesen sein, in denen die Bischöfe von vornherein dem Papst die Auferlegung der Buße von sich aus vorbehalten hatten.

So schreibt Benedikt III. in dem bereits angeführten Edikt¹, laut dem Salomon von Konstanz selbst dem Papste die Auferlegung der Buße überlassen hatte: *Huic igitur viro qui fratrem suum occidit salubre poenitentiae colliridium inferius annotatum imposuimus . . . Iubemus quippe et sanctorum patrum institutione freti iudicamus . . .* es folgt nun die Bußbeschreibung . . . *huius namque poenitentiae modum illo prefato viro, qui ad sanctorum apostolorum Petri et Pauli limina properavit misericorditer imponere decrevimus.*

Alexander II.² beginnt ein Dekret mit dem Satz: *Diligentia vestra noscat huic Theoderico pro parricidio, morte videlicet filii sui non sponte commisso, autoritate beatissimorum apostolorum et canonum poenitentiam nos septennio imposuisse*

1) v. Pflugk-Harttung III, p. 4, nr. 4. 2) Ivo X, 178.

in eodem peractae poenitentiae tempus connumerantes, ita ut . . .
 Die ausführlichen Vorschriften mit ihren Einzelheiten über die Art der zu leistenden Buße kommen für den Zweck dieser Studie nicht in Betracht. Am Schlufs des Dekrets trifft dann noch der Papst die Milderung: *Si quis autem episcopus vel religiosus presbyter causa pietatis aliquid sibi remedii relaxare voluerit, hoc ei ex apostolica autoritate concedimus.*

Derartige selbständig vom Papst geschehene Bußauf-erlegungen finden wir wie gesagt in den Edikten öfters.

Endlich wie der Papst kraft seiner Oberhoheit auch in der Bußdisziplin selbständige Urteile erliefs, kam es auch vor, daß in solchen schweren Fällen der Papst auch bischöfliche Urteile aufhob. So schreibt Alexander II. ¹ dem Bischof Rumolf in schneidender Kürze: *iudicium quo tamquam homicidii reus dampnatus est Abbas iste, quia a sacris canonibus est alienum apostolicae autoritatis moderationi non est approbatum.*

Das also sind die verschiedenen Arten, in denen die Päpste in den einzelnen Fällen ihre Entscheidung trafen.

Überblicken wir nun im allgemeinen die Thätigkeit der Päpste von der Entstehung dieser Gewohnheit der RF. bis zur ersten Fixierung des Rechts der RF., so ist klar ersichtlich, daß mehr und mehr der Gang dieser Thätigkeit der war, und diese Thätigkeit mehr und mehr darauf hinzielte, aus der Gewohnheit eine Rechtsgewohnheit, ein positives Reservatrecht zu machen.

Das zeigt sich auch aus der Art, wie die Päpste in ihren Edikten ihre Thätigkeit, ihr Eingreifen in die bischöflichen Rechte begründeten.

In der ältesten Zeit der Entstehung der RF. betont der Papst noch, daß er auf die Bitte des Bischofs hin diese Entscheidung treffe. Aber je mehr diese Gewohnheit sich

1) Brieffragment bei Löwenfeld p. 41, nr. 75.

einbürgerte, desto weniger brauchte der Papst mehr auf die Bitten der Bischöfe Rücksicht zu nehmen. Je mehr die Büsser teilweise gegen den Willen des Bischofs nach Rom kamen, anderseits die Bischöfe selbst den Fall dem Papst zur Entscheidung überliefsen, desto mehr mußte sich in den Päpsten die Anschauung befestigen, daß es sich hier um ein Vorrecht des päpstlichen Stuhles in der Reservation und Absolution handle.

Mehr und mehr — wie die angeführten Urkunden zeigen — erscheint das *properare ad limina apostolorum* als Grund zur Strafmilderung. Denn je mehr der Papst in dieser Sitte ein kräftiges Mittel, seine Macht zu heben, erkannte, desto mehr war er bestrebt, die Macht innerlich zu begründen. So wird denn also der Gedanke häufig ausgesprochen, daß man wegen der Wallfahrt nach Rom selbst und der dadurch bewiesenen Devotion Milderung erlange.

Quaedam temperavimus schreibt Nikolaus I. an den Bischof Rivolard ¹ *eo quod suffragia apostolorum principis nutritoris nostri postulare devote festinavit.*

Mehr und mehr wird das auf die Nachfolgerschaft Petri durch den Papst hinübergespielt, oft treffen wir in den Urkunden die Wendung, der Papst verfüge *auctoritate beatis-simorum apostolorum*, seine Milderung geschehe *gratia et indulgentia apostolorum Petri et Pauli.*

Hatte schon Benedikt III. Salomo von Konstanz gegenüber den Anspruch erhoben, daß Rom *caput et magistra omnium ecclesiarum* sei, und auch in diesem schweren Fall ohne sein *oraculum* nichts entschieden werden könne, so steigerte sich das mit der Zeit natürlich. Und zumal so energische Päpste wie vor allem Gregor VII. mußten dazu kommen zu behaupten, daß in diesen Fällen der Papst sein Urteil kraft seiner unantastbaren Oberhoheit fälle.

So wurde denn auch auf die RF. bzw. zur Begründung der päpstlichen Entscheidung der Satz Alexanders II. ² an-

1) Ivo X, 33.

2) Löwenfeld p. 42, n. 78.

gewendet: *iniustum est, ut iudicium Romani pontificis debeat annullari vel a quoquam mortalium immutari, quandoquidem sancte et apostolice sedis sententia firma debeat ab omnibus et immutabilis observari.*

Entsprechend dieser theoretischen Begründung ihres Eingreifens in die Rechte und Thätigkeit der Bischöfe bewegte sich denn auch die ganze praktische Thätigkeit der Päpste selbst in den Bahnen einer versuchten — und das sei vorgreifend bemerkt, nicht immer anerkannten mehrmals zurückgewiesenen — allmählichen Rechtsbildung.

Einerseits erließen die Päpste in den einzelnen Fällen mehr und mehr ihre Edikte kraft ihrer Oberhoheit als strikte allgemein bindende Befehle. Hatte doch schon Benedikt III. seine Entscheidung mit den Worten *iubemus et iudicamus* eingeleitet, es ist daher begreiflich, wie z. B. Johannes XIX.¹ in den *litterae absolutionis Hugoni Antissiodorensi episcopo concessae* sagen konnte: *nullum in ecclesia catholica majus potest esse nefas, quam existimare alicuius naevum criminis, praecipue poenitentis, quod non queat dissolvere concessa Petro a Domino clavis.* Dieses Gefühl der Oberhoheit wurde in den Päpsten, zumal wenn sie Edikte der Bischöfe aufhoben, immer stärker, und einer sich äußernden Opposition traten sie scharf entgegen.

So ist es anderseits erklärt, daß die Päpste bald auch zu generellen Entscheidungen übergingen, sich dieses ganze Gebiet für ihr Forum zu reservieren trachteten. Gewissermaßen herausgefordert zu einer selbständigen Gesetzgebung wurden sie ja durch die Bischöfe mit ihren steten Anfragen selbst, und es ist klar, daß die Päpste diese Anfragen und die darin sich kundgebende Devotion lobten². Mit der Zeit nahmen dann auch die Päpste direkt Beschwerden gegen die Bischöfe in solchen Bußfällen an³.

Mehr und mehr kamen sie dazu, kraft ihrer oberstrichterlichen Stellung in diesen beiden Fällen des Mordes und der

1) L'Abbé, Conc. (ed. Paris 1671) IX, 859. 2) Flofs p. 107.

3) v. Pflugk-Harttung II, nr. 264, p. 219.

Unzucht, wozu als Erweiterung des Mordes später noch Brandstiftung und Kirchenraub kam, generelle nach ihrer Meinung und ihren Ansprüchen allgemein verbindliche Bußedikte zu erlassen¹, um auf Grund derselben dann, ohne daß ein Bischof sich mit einer Anfrage an den Papst gewendet hätte, von sich aus selbständig aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden, oder jemand nach Rom zu citieren².

In dem mit den Büßern in Rom angestellten Verfahren wurde allmählich wohl auch eine gewisse Organisation getroffen, in der wir die ersten Anfänge der *poenitentaria*³ zu sehen haben. So gebot Gregor VII. auf der römischen Synode von 1078, ganz als oberster Richter in diesen Bußfällen sich benehmend⁴, *ut nullus penitens suscipiatur sine litteris episcopi sui, nisi forte fuerit episcopus mortuus vel excommunicatus*.

In der Annahme sowie der Erledigung der Bußfälle war damit schon eine gewisse kanzeimäßige Ordnung getroffen.

1) Gregor VII. Löwenfeld p. 58, nr. 120. 2) Gregor VII. Jaffé p. 163. 3) Die *poenitentaria* hat zweifellos die Grundlage ihrer Entstehung in den Romwallfahrten und den RF. Ihre Ausbildung wird vor allem gefördert durch die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erteilten Absolutionsvollmachten, die wohl bald zu einem eigenen Zweig der päpstlichen Kanzeithätigkeit wurden. Die Fixierung der allgemeinen päpstlichen RF. 1139 und die daraus erfolgende Umbildung der RF. schuf eine organisierte *poenitentaria* als päpstliche Behörde. In dem Zeitraum, den vorliegende Arbeit umfaßt, ist von der *poenitentaria* wenig noch zu sehen, nur aus dem Texte der Absolutionsvollmachten gegen Ende des 12. Jahrhunderts läßt sich schließen, daß schon eine feste kanzeimäßige Organisation dagewesen sein muß. Charles Lea veröffentlichte „A formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century“, das er in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts verlegt. Am Schluß seiner diesbezüglichen Betrachtung sagt er: To these concurrent causes it would seem reasonable to attribute the foundation and growth of the papal penitentiary within the first quarter of the thirteenth century“, p. XXXIII. Die Entstehung und Entwicklung der *penitenziaria* bedarf noch der genaueren Darstellung, für die aber, so weit ich jetzt sehen kann, wenig und teilweise unklares Material nur vorhanden ist. 4) Jaffé p. 331; Hinschius V, 1, 107, Anm. 1.

IV.

Dieses Bestreben der Päpste wurde nun nicht allgemein anerkannt. Wenn auch die Mehrzahl der Bischöfe sich der Gewohnheit fügte, ja durch ihr eigenes Verhalten, durch das freiwillige Aufgeben ihrer Rechte, die Gewohnheit förderte und die päpstliche Rechtsbildung geradezu herausforderte, so fanden die Päpste doch auch starke Opposition und zwar in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich.

In erster Linie sind da die Beschlüsse der 1022 unter Aribo von Mainz versammelten Synode von Seligenstadt zu nennen, deren folgende zwei Canones mit aller Energie und Schärfe für die Wahrung der episkopalen Rechte eintreten. Sie lauten:

c. XVI: *Decrevit quoque sancta synodus, ut nullus Romam eat, nisi cum licentia sui episcopi vel eius vicarii.*

c. XVIII: *quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est concilio ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et litteras ad apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant.*

In schroff zurechtweisendem Ton behandelt da die Synode die beiden Seiten der Thätigkeit des Papstes, welche die bischöflichen Rechte untergrub.

Der erste Canon wendet sich dagegen, daß Büsser ohne Vorwissen des Bischofs nach Rom eilten, bzw. sucht zu verhindern, daß der Papst ohne Vorwissen des Bischofs solche Büsser annehme. Canon 18 verurteilt die zweite Seite der päpstlichen Thätigkeit in den RF., daß die Päpste gegen die Entscheidung der Bischöfe ihre eigene Entscheidung aufstellten. C. 18 ist darum eine Ergänzung

1) L'Abbé IX, 847.

und Verschärfung von c. 16. Die Romwallfahrt, die ja der Papst nicht hoch genug als Devotionsakt preisen konnte, wird geradezu eine Thorheit genannt, und der Papst wird des Laxismus beschuldigt, indem sein Verfahren in den Wallfahrern das Vertrauen erwecke (*confisi*), für alle Sünden in Rom Vergebung finden zu können. Darum wird die Entscheidung in schroffem Gegensatz zu dem Eingriff des Papstes und dessen Laxismus ganz in Sinne der alten Kirchenbuse und ihrer Strenge gefällt. Erst muß der Büsser unter allen Umständen und auch für große Verbrechen die ordnungsgemäße Buse unter der Überwachung seines Pfarrers und Bischofs leisten. Dann, wenn er dieser seiner Pflicht Genüge gethan hat, dann kann er nach Rom gehen. Aber auch dann nicht hinter dem Rücken des Bischofs, sondern nur mit dessen Erlaubnis und mit Briefen von diesem über sein Verbrechen und seine Bußleistung versehen.

Diese Reise nach vollendeter Buse hatte natürlich als Romwallfahrt durchaus keinen Wert.

Diese canones und die darin enthaltene scharfe Wahrung der bischöflichen Rechte und die Zurückweisung der Gewohnheit der Romwallfahrt bedeutete thatsächlich — was römische Theologen gern leugnen möchten — eine „offene Auflehnung gegen den römischen Stuhl“¹, und es ist nicht erklärlich, wie man angesichts dieser Bestimmungen sagen kann: „Es fiel also den Bischöfen nicht ein, den Rekurs an den apostolischen Stuhl zu hindern“²; die ganze römisch-dogmatische Voreingenommenheit spricht aus diesem Satz.

Andererseits wenn Giesebrecht sagt³: „Das Provinzialkonzil zu Seligenstadt hat das Absolutions- und Dispensationsrecht des Papstes so gut wie aufgehoben. Denn was war es anders, wenn die Synode bestimmte, daß niemand fortan ohne Erlaubnis seines Bischofes nach Rom gehen, daß jede päpstliche Absolution ungültig sein solle, wenn nicht zuvor die von den Bischöfen auferlegten Strafen abgebußt wären“ — so ist die Einschränkung zu machen,

1) Hausmann p. 49. 2) Hausmann p. 52. 3) „Gesch. der Kaiserzeit“, 5. Aufl., II, 199.

dafs nach unserer bisherigen Darstellung von einem Recht nicht anders geredet werden kann, als von einem päpstlicherseits beanspruchten. Rechtsansprüche sind aber noch kein wirkliches, gültiges, anerkanntes Recht. Bei den Verteidigern des Papsttums ist allerdings oft die Wahrnehmung zu machen, dafs sie mit diesen Rechtsansprüchen der Päpste so verfahren, als wenn das ein wirklich von der ganzen Kirche anerkanntes Recht gewesen wäre.

Wenige Jahre danach beschäftigte sich auch die Synode zu Limoges 1031 mit der Romwallfahrt und den Mißbräuchen, die dabei zutage traten. Es wurde Beschwerde geführt, dafs der Papst exkommunizierte Aquitanier ohne Vorwissen des Bischofs absolviert habe. Das zerstöre den Frieden im Lande, und gegen den Papst wurde ganz direkt der Vorwurf erhoben, er habe ungerechterweise das Urteil der Bischöfe auf (*dum quos isti juste ligant ille iniuste absolvit*). Als Verteidiger des Papstes sprach der Canonicus Engelricus von Le Puy und erzählte, vor einigen Jahren habe sich der wegen Ehebruch von Bischof Stephan gebannte Graf Pontius von Auvergne, da er keine Buße leisten, der Bischof ihn nicht lossprechen wollte, vom Papst, der nichts von der Exkommunikation wufste, Absolution erholt. Auf die Beschwerde des Bischofs über dieses Verfahren habe der Papst sich entschuldigt. Die Schuld treffe nicht ihn, sondern den Bischof, denn da der Papst nun einmal die Sorge über die ganze Kirche habe, mußte der Bischof ihn von dem beabsichtigten Schritt des Grafen und seiner Exkommunikation in Kenntniss setzen. *Debueras certe mihi, antequam illa mortua ovis Romam veniret, eius causam tuis innotescere apicibus et ego eam omnimodo abicerem, tuamque firmando auctoritatem eam anathematis ictu repercuterem.*

Der Papst erklärte dann die erlangte Absolution für ungültig.

In der Besprechung dieses Falles machte sich gleich eine Stimmung geltend, die gegenüber der der Synode von Se-

1) L'Abbé IX, 908.

ligenstadt bedeutend milder aus: *apostolicus absque culpa est, et potius nos culpabiles sumus, nisi literis nostris ei notum faciamus, de quibus nolumus ut absolvantur.*

Noch ein zweiter Fall wurde auf der Synode erzählt: ein Büsser habe sich wider den Willen und ohne Erlaubnis seines Bischofs Buße vom Papst auferlegen lassen und Briefe vom Papst an den Bischof mitgebracht, des Inhalts, der Bischof solle die Buße des Papstes bestätigen. Der Bischof habe indes die Gültigkeit dieses päpstlichen Schreibens bestritten und den Büsser nicht von der Exkommunikation befreit.

Die Bischöfe trafen nun ihre Entscheidung. Zunächst wurde prinzipiell die Rechtsgewohnheit als gültig anerkannt, daß der Papst das oberste Urteil habe. *Hoc ab ipsis apostolicis Romanis et caeteris patribus cautum tenemus: ut parochiano suo episcopus, si poenitentiam imponit, eumque papae dirigit, ut iudicet utrum sit an non poenitentia digna pro tali reatu, potest eam confirmare autoritas papae, aut levigare aut superadocere. Judicium enim totius ecclesiae maxime in apostolica Romana sede constat.* Ferner könne sich auch der Bischof in schweren Fällen gänzlich der Auferlegung der Buße enthalten. *Item si episcopus parochianum suum cum testibus vel literis apostolico ad poenitentiam accipiendam direxerit, ut multoties pro gravissimis fieri solet reatibus, in quibus episcopi ad dignam haesitant poenitentiam imponendam: hic talis licenter a papa remedium sumere potest.* Endlich wurde der Grundgedanke ausgesprochen, daß, wenn schon diese Praxis als erlaubt anzusehen sei, doch der Büsser von seinem Bischof geschickt sein müsse und nicht ohne Vorwissen seines Bischofs nach Rom gehen dürfe. *Nam inconsulto episcopo suo ab apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere liceat.*

Vergleichen ¹ wir diesen Beschlufs mit den zu Seligenstadt gefaßten, so ergibt sich, daß er weit milder ist als dieser und nur die Kenntnisnahme des Bischofs von der Wallfahrt verlangt und vorschreibt, während die Synode von

1) Hinschius p. 106 Anm. 6, 7, 8.

Seligenstadt die Romwallfahrt, wenigstens in ihrem bisherigen Wert gänzlich aufhebt.

Indes nicht nur Synoden, sondern auch einzelne Bischöfe traten den Päpsten und ihren Verfügungen in den RF. entgegen. Ein solches Beispiel haben wir in Fulbert von Chartres, einem kraftvollen Verfechter seiner bischöflichen Rechte, der selbstbewußt auch dem Papst Johann XIX. gegenüber auftrat. Fulbert¹ hatte wegen Kirchenraub und Mord einen Grafen Rudolph gebannt. Seiner Aufforderung zur Buße hatte der Graf — *coram plena ecclesia saepe vocatus* — keine Folge geleistet, ja er war, wie Fulbert klagt, nach Rom geeilt, *tamquam ibi possit accipere de peccatis absolutionem unde venire non vult ad emendationem.*

Warnend erhebt Fulbert seine Stimme, der Papst möge dem Grafen seine Missethaten vorhalten. *Unde rogamus te dilectissime Pater, cui totius ecclesiae cura commissa est, ut eum de sanguine atque iniuria filiorum tuorum ita arguere et castigare memineris, sicut meritum esse tua prudentia novit. Nec tua sanctitas iniuste in communionem recipiat, quem divina auctoritas sicut ethnicum alienat.* Manche Erfahrung auf diesem Gebiet mag Fulbert wohl gemacht haben, daß er den Papst so offen vor Unrecht gegen die Kirche warnt. *Unde bone pastor evigila super nos ne per iniuriam tuam grex domini detrimentum sustineat.*

Allerdings besaßen die wenigsten Bischöfe mehr solche Selbständigkeit und solchen Freimut dem Papste gegenüber. Sie hatten sich nach und nach daran gewöhnt, den Papst als obersten Richter auch auf diesem Gebiet anzusehen. Nach dieser Richtung ist bezeichnend ein Schreiben des Sigfrid von Mainz an Alexander II.², in dem der Erzbischof Sigfrid die weitgehendsten Ansprüche des Papstes annimmt und das Bußverfahren ganz in die Hand des Papstes stellt und auf seine eigene Bußgerichtsbarkeit ganz verzichtet. *„Preterea quia vice magni illius Petri vobis specialiter iniuncta est sollicitudo omnium ecclesiarum et ad apostolicum verticem*

1) Pfister, De vita et op. Fulb. C., p. 104; Fulberti, ep. 22; Bibl. max. patr. Lugdun. XVIII, 12. 2) Jaffé, Bibl. V, 58.

referendae sunt maiorum causae negociorum, iccirco hunc literarum portitorem ad vestram dirigimus sanctitatem, qui heu, diaboli fallente instinctu, consanguineum suum interfecit. . . Penitentiam eius humilem nimis et devotam accepimus; quod reliquum est, vestrae auctoritati reservavimus. Nunc vestrae sit mansuetudinis, ut eum clementissima apostolicae medicinae manu ad integrum sanetis; et quia ad restitutionem suam devotum eum accepimus, nostri causa quaesumus medicamentum vestrum sentiat lenius.“

V.

Wenn die Bischöfe so schwach gegenüber den Ansprüchen der Päpste waren, können wir es verstehen, wie gerade energische kraftvolle Päpste, die ihre Macht erweitern wollten, die RF. thatsächlich als festes Recht in Anspruch nahmen und opponierenden Bischöfen, die ihre bischöflichen Rechte wahren wollten, scharf entgegentraten.

Das ist der Fall bei Gregor VII. in einem Schreiben an den Bischof Heinrich I. von Lüttich¹.

In scharf verweisendem Ton wirft Gregor dem Heinrich zu geringe *reverentia* gegen den hl. Stuhl vor, da doch der Papst das unbedingte Absolutionsrecht besitze. *Lectis fraternitatis tuae litteris non parum mirati sumus, non ea te, qua decuit, apostolicam sedem, pro! reverentia sibi scripsisse, sed nos de absolutione illius parroechiani tui, qui olim ad nos venit, mordaci invectione reprehendisse; tamquam apostolicae sedis non esset auctoritas, quoscunque et ubicunque vult, ligare et absolvere.* Nur *temeritas* oder *ignorantia* könne Heinrich diesen Brief eingegeben haben, der wohl die *orientales* nachahmen wolle, *qui contra beatum papam Julium obloqui praesumpserunt, eo quod ipse sanctissimum Athanasium patriarcham sine assensu eorum absolverat.* Meines Wissens ist das nun das erste Mal in diesen Urkunden, daß der Papst sich zur Begründung dieses Rechts auf die kirchliche Vergangenheit und auf bestimmte Vorgänge beruft, wie

1) Jaffé, Bibl., p. 327.

Gregor fortfährt, *tibi que deinceps caveas, ne huiusmodi contra nos temeritate rescribas, sed potius ad documenta sanctorum patrum quae te loqui et scribere doceant humiliter recurras.*

Bezeichnend für die Art, wie Gregor VII. sein Recht in den RF. ausübte, ist die kurze gebieterische Wendung, mit der er am Ende dieses Briefes dem Heinrich eine von ihm vollzogene Absolution anzeigt: *preterea scire vos volumus, nos horum portitorem absolvisse excommunicatione . . .*

Im ganzen dürfen wir sagen, daß Gregor VII. auch in der Übung der RF. ganz in dem Geist handelte, der in den Diktatursätzen ¹ zum Ausdruck kommt: *quod nullus, audeat condemnare apostolicam sedem appellentem, quod maiores causae cuiuscumque ecclesiae ad eam referri debeant* ².

VI.

Von dieser thatsächlichen Ausübung des Gewohnheitsrechts bis zur formellen synodalen Fixierung war nur mehr ein Schritt, und doch dauerte es noch ziemlich lange, bis dieser geschah.

Wie bei anderen Einrichtungen der römischen Kirche, die sich im Mittelalter herausbilden, läßt sich auch hier bei den RF. die Wahrnehmung machen, daß erst die thatsächliche Übung sich ausbildet, zu der später eine lehrhafte Begründung aufgestellt, bzw. der Übung entsprechend neu gebildet wird.

Die erste Fixierung des päpstlichen Reservatrechts der dem Papst allein vorbehaltenen Absolution fand auf dem Konzil zu Rheims ³ statt 1131.

Im Jahre 1130 war von den Genossen des Pariser Archi-

1) Jaffé p. 175. 2) S. Anselmi Luc. Coll. can. lib. VIII (Mai Spicil. Rom. VI, 370 ff.), c. 30: *quod vigor antiquitatis servetur in lapsis usque ad auctoritatem et consilium papae* kann vielleicht auf die RF. gedeutet werden. Da die Canones selbst nicht veröffentlicht sind, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob nicht Anselm entsprechend diesem Titel von c. 30 über das päpstliche Recht der Absolution Bestimmungen enthalte. 3) L'Abbé X, 974 ff.

diakonus Theobald der Prior von St. Victor zu Paris, Thomas getötet worden. Es wurde deshalb, wie Petrus von Clugny an Innocenz II. schreibt, *nuper in his partibus archiepiscoporum, episcoporum, abbatum ac multorum religiosorum et sapientium personae congregatae sunt et concilio habito, in huiusmodi sacrilegos severitatis sententiam protulerunt. Confirmet ergo, si placet, apostolica auctoritas quod ab eis bene actum est, etc. . . .* In seiner Antwort bestätigte Innocenz II. unter bitteren Klagen über das Mörderunwesen seiner Zeit die Notwendigkeit neuer scharfer Mafsregeln zum Schutze der Kleriker.

Dementsprechend wurde auf dem Konzil zu Rheims unter dem Vorsitz Innocenz II. folgende Bestimmung getroffen. c. XIII: *Item placuit, ut si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathemati subiaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandatum suscipiat.*

Die Gewohnheit, persönlich bei dem Papst für gröfsere Verbrechen sich Absolution, d. h. Auferlegung der Buße zu holen, wurde also hier zum erstenmal von einer Synode als ein Recht des Papstes formell anerkannt. Eigens betont wurde, dafs kein Bischof den Büfser absolvieren dürfe, während ja nach der bisherigen Übung, zumal wenn wir die zu Seligenstadt getroffene Entscheidung ansehen, es wohl vorkommen konnte, dafs ein Büfser von seinem eigenen Bischöfe absolviert wurde und dann erst nach Rom wallfahrte.

Hausmann ¹ bemüht sich, diesen Canon schon als die ursprüngliche Form des Canon X der Synode von Clermont von 1130 nachzuweisen, der die Mörder eines Klerikers dem Anathem unterwirft, ohne aber das päpstliche Reservatrecht der Absolution aufzustellen. Hinschius ² weist mit Recht diese unnützen Bemühungen zurück, da „spätere, erst dem Ende des 13. und 14. Jahrhunderts angehörige Zeugnisse, weil hier die Gefahr einer Vernachlässigung sehr nahe lag

1) p. 67 Anm. 2. 2) p. 361 Anm. 7.

gegenüber dem anders überlieferten Text der Synode nicht für durchschlagend erachtet werden können“.

Der Canon bzw. das neue Gesetz — bekannt als *privilegium canonis si quis suadente*¹ — wurde wiederholt auf der Synode zu London 1138.

Nach zwei Seiten bietet der Text des Londoner² c. X Abweichungen von Rheimser c. XIII.

Einmal wird der Begriff des *clericus vel monachus* erweitert, ebenso der des „*violentas manus inicere*“. c. X: *si quis clericum vel monachum vel sanctimonialem, vel quamlibet ecclesiasticam personam occiderit, incarceraverit vel nefarias ei manus intulerit nisi tertio submonitus satisfecerit, anathemate feriatur.*

Dann wird in der Reservation des Falles die Milderung getroffen, die der allgemeinen Übung der alten Kirche in der Leistung der Kirchenbusse entsprach, daß in schweren Erkrankungsfällen — *in mortis articulo* — der Bischof bzw. Priester auch die Busse auferlegen dürfe. *Nequem quisquam ei preter Romanum pontificem nisi mortis urgente periculo modum poenitentiae finalis iniungat.* Der Schluß des c. X bringt dann noch einen Zusatz über eine mögliche Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses *si autem impoenitens mortuus fuerit, corpus eius inhumatum remaneat.*

Gleichfalls erneuert wurde dieses Gesetz auf dem zweiten Laterankonzil von 1139, c. XV.

Der Text der c. XV ist der der Synode von Rheims, nur ist in der zweiten Hälfte des Canon entsprechend dem Wortlaut des Londoner c. X der Zusatz *nisi mortis urgente periculo* gemacht. Der Canon schließt mit der Bestimmung: *Praecipimus etiam ut in eos, qui ad ecclesiam vel coemeterium confugerint, nullus omnino manum mittere audeat. Quod si fecerit excommunicetur*⁴.

Im Jahre 1148 wurde unter Eugen III. auf dem Konzil zu Rheims der Canon erneuert, unter ausdrücklicher Berufung des Papstes auf den Erlaß des Canons durch Inno-

1) v. Schulte, Kirchenrecht (4. Aufl. 1886), S. 91, Anm. 3.
2) L'Abbé X, 995. 3) L'Abbé X, 1006. 4) L'Abbé X, 1112.

cenz II. c. XIII: *Nihilominus praesentis scripti serie, statuta praedecessoris nostri felicis memoriae papae Innocentii confirmantes: decernimus ut si quis . . .* Der Text ist der des zweiten Laterankonzils.

Damit war also den Zeitbedürfnissen entsprechend für eines der großen Verbrechen für den Mord bzw. den thätlichen Angriff auf einen Kleriker das Recht der Absolution ausdrücklich dem Papst reserviert.

v. Pflugk-Harttung hat eine Urkunde Urbans II. publiziert¹, die er für echt hält, von der er sagt „der Inhalt der Canones — es soll eine Lateransynode sein — paßt durchaus in die letzten Zeiten Urbans“. Diese Urkunde enthält wörtlich den Text des zu Rheims 1131 zum erstenmal erlassenen Canons: *si quis suadente* und zwar nach der erweiterten Form des c. XV des zweiten Laterankonzils. Offenbar ist die Urkunde erst nach 1139 entstanden, ein schlagender Beweis für ihre Unechtheit ist auch ihr Canon V, der von Brandstiftern handelt und in dem es heißt *poenitentia ei detur ut in Hierusalem vel in Hispaniam per unum annum maneat in servitio Dei*. Das ist wörtlich der Schluß des c. XVIII *de incendiariis* des zweiten Laterankonzils. Auf dieses Laterankonzil bzw. seinen Canon XII *quibus diebus treuga custodienda* beruft sich die angebliche Urkunde Urbans II. selbst mit den Worten *treugam Dei sicut in Lateranensi concilio constitutum est studiosissime observari*“. Daß der Canon V der angeblichen Urkunde Urbans II. mit seiner Verschickung eines Büßers zu einjähriger Teilnahme am Kreuzzug in Palästina oder in Spanien zu Urbans II. Zeiten, da zum erstenmal der Kreuzzugsablaß erteilt wird, materiell gar nicht möglich ist, ergibt sich aus den Ausführungen meiner Studie über die falschen Ablassbullen² in v. Pflugk-Harttungs Acta.

Von seinem neuen Recht machte Innocenz II.³ gleich 1132 zugunsten des Klosters Clugny Gebrauch, indem er gleichzeitig den RF. von dem thatsächlichen Angriff auf

1) Acta ined. II, p. 167, n. 203. 2) In dieser Zeitschr. XV, 337 f. 3) L'Abbé X, 960.

einen Kleriker auch auf den Diebstahl am Kirchengut erweiterte und so den Übergang schuf zu der bald allgemein werdenden Ausdehnung des Canons auch auf die *raptores ecclesiarum*. *Si vero aliqui absque ipsorum monachorum praesentia ea quae ad victum vel vestitum fratrum in Cluniacensi coenobio Deo servientium pertinent, alicubi depraedati fuerint . . . eos anathemati subiacere praecipimus et in terra eorum divina prohibemus officia celebrari . . . et nullus eorundem praesumptorum praeter timorem mortis, nisi a Romano pontifice absolvatur.*

Die Dekretalen Gregors¹ enthalten eine Anzahl Dekrete Alexanders III., die alle die RF. betreffen. Ihrem Inhalt nach sie aufzuzählen, hat keinen Wert, da ja — wie eingangs gesagt — in der vorliegenden Studie nicht alle einzelne Fälle angeführt, sondern der Entwicklungsgang der RF. im allgemeinen geschildert werden soll. Daraufhin angesehen enthalten die Dekrete Alexanders III. Ausführungsbestimmungen Modifikationen zu dem allgemeinen gesetzlichen RF. Sie bestimmen z. B., wann das Gesetz über die Reservation der Absolution keine Anwendung finden soll, bei Angriffen von den Geistlichen selbst, bei Notzuchtversuchen, bei Notwehr, bei Unkenntnis des geistlichen Standes.

Alexander III. fängt auch schon an, von der persönlichen Romreise, dem Charakteristikum der RF., wie wir sie bisher kennen gelernt haben, zu dispensieren.

Unter Clemens III. erfuhr der Canon *si quis suadente* die Erweiterung, daß er auch auf Brandstiftung und Beraubung² einer Kirche ausgedehnt wurde.

VII.

Mit der nun vollzogenen Fixierung des päpstlichen Rechts der Absolution und der allgemeinen Anerkennung dieses Rechtes war auch zugleich

1) X de sentent. excomm. V, 39. 2) c. 19 und c. 22; X de sentent. excomm. V, 39; Löwenfeld p. 245, nr. 399.

prinzipiell das Abkommen der alten RF. der Bußdisziplin geboten.

Ich kann darum die Schilderung der Entwicklung, die die RF. in der Bußdisziplin genommen haben (Romipetae) mit dem Ende des 12. Jahrhunderts bzw. mit den da herrschenden Zuständen zu Ende bringen.

Das eine Charakteristikum der RF. der Bußdisziplin und die eine Notwendigkeit für das Zustandekommen des RF. war gewesen, daß der Büsser persönlich zur Erlangung der Absolution entweder selbst freiwillig nach Rom ging, oder von seinem Bischof geschickt wurde.

Nachdem nun aber das Recht des Papstes zur Absolution festgestellt war, brauchte der Papst nicht mehr zu warten, bis die Büsser zu ihm kamen, er konnte sein Recht auch durch seine Legaten ausüben lassen. Und in der That machte der Papst auch von diesem Recht bald einen umfangreichen Gebrauch.

Schon unter den Edikten Alexanders III. sind verschiedene, die solche, die den Canon *si quis suadente* inkurrieren aus mancherlei Gründen von der persönlichen Gestellung in Rom — ich wiederhole: dem Charakteristikum und der notwendigen Voraussetzung der früheren RF. der Bußdisziplin — entbinden. Bei leiblichem Unvermögen die Reise zu machen, bei Geldmangel, bei drohender Lebensgefahr dispensiert der Papst bzw. delegiert sein Absolutionsrecht.

Diese Vollmacht erteilte der Papst nicht nur seinen ständigen Legaten oder einzelnen hervorragenden etwa weit von Rom entfernten Bischöfen *in articulo mortis* der Büsser sondern auch z. B. Dekanen. So erteilte Lucius III.¹ dem Dekan der Kollegiatkirche St. Amé de Douai (D. Arras) folgende Befugnis: *Apostolicae sedis benignitate inducimur iustas filiorum ecclesiae preces clementer admittere et vota eorum que congruunt rationi effectui mancipare. Eapropter*

1) v. Pflugk-Harttung, Acta I, 301, nr. 340; cf. *ibid.* I, 375. 437 ein gleichlautendes Dekret von Coelest. III. an den Dekan von St. Pierre de Lille (D. Tournai).

presentibus tibi litteris indulgemus ut, si subditi tui quandoque in tantum excesserunt, quod pro poenitentia ad Romanam ecclesiam sint mittendi, eis in mortis articulo constitutis, imposita poenitentia beneficium absolutionis impendas.

Aber nicht nur im Notfall erteilte der Papst diese Vollmacht, sondern was mehr noch zur Untergrabung der alten RF. beitrug, im allgemeinen erhielten die Legaten des Papstes die Vollmacht in den dem Papst reservierten Fällen zu absolvieren¹.

Das zweite Charakteristikum und die zweite Notwendigkeit für das Zustandekommen eines RF. in der Bußdisziplin war gewesen, daß das Verbrechen des Mordes oder der Unzucht begangen wurde.

Ersterer Fall, soweit es einen Kleriker betraf, war nun dem Papste zur Absolution reserviert.

Damit gingen aber auch indirekt die beiden alten RF. zugrunde, dadurch nämlich, daß im Interesse der Geistlichen dieser eine Fall jetzt auf alle möglichen verschiedenen auch untergeordneten Fälle ausgedehnt und erweitert wurde, daß dem Mord z. B. Raub, Diebstahl² u. s. w. gleichgesetzt wurden.

Dazu kam bald als dem Papst zur Absolution zustehender RF. der Verkehr mit Exkommunizierten³. Andererseits wurde der viel wichtigere Fall der Unzucht — weil eben nicht so im Interesse des Klerus gelegen — gar noch nicht als päpstlicher RF. fixiert.

So können wir denn sagen, daß die RF. der Bußdisziplin am Ende des 12. Jahrhunderts abkamen, in andere RF. übergingen, daß sie aus RF. der Bußdisziplin solche kirchen-

1) c. 13, X de sent. excomm. V, 39. 2) Hierher zur Schädigung der Kirche an Hab und Gut gehört auch das Edikt Hadrians IV. Mansi XXI, 826. 3) v. Pflugk-Hartung I, 313, nr. 357.

rechtlicher Natur wurden, d. h. dafs sie nicht mehr der Stellung des Papstes als *ultimum refugium poenitentium* entsprachen, sondern ein Ausflufs seiner Macht als oberster Gesetzgeber waren.

Damit aber war im Prinzip die ausgedehnte Erweiterung der RF. gegeben, wie sie denn auch später eintrat. In der That kommt nunmehr die persönliche Romwallfahrt für das Verbrechen des Mordes und der Unzucht ganz ab.

Die RF. der Bußdisziplin (*Romipetae*) gehen also ihrem Wesen nach unter bzw. erweitern sich zu vielen anderen von ihnen abgeleiteten RF.

VIII.

Die Sitte der Romwallfahrt nun, im allgemeinen die Sitte der Bußwallfahrt scheint mir den richtigen Anknüpfungspunkt und die naheliegendste und natürlichste Erklärung für das Entstehen des mittelalterlichen Kirchen- wie Kreuzzugsablasses zu bilden.

Als Grundlage der Entstehung der RF. haben wir gesehen, dafs die unbestimmte *peregrinatio* als Buße auferlegt wurde und einen Teil der Kirchenbuße bildete.

Da entwickelt sich nun seit ungefähr dem Jahr 1000 die Sitte, dafs, wenn ein Bischof eine Kirche einweihte, er die Gläubigen zu der Feier einlud. Und zwar richtete er seine Einladung vornehmlich an die, die zur Buße wallfahrten mußten. Sie forderte auf zur Dedikation der Kirche zu kommen, d. h. die unbestimmte Bußperegrinatio, auf der sie begriffen waren, in die bestimmte Wallfahrt nach diesem bezeichneten Ort und Fest zu verwandeln. Dafür sollte ihnen diese nach dieser Kirche unternommene Wallfahrt, wie sie ja überhaupt einen Teil der Buße ausmachte, in noch höherem Mafse als Bußleistung angesehen werden.

Das Mafs der Berechnung, das dabei beobachtet wurde, war ein doppeltes, entweder nach Teilen der Bußzeit¹ wurde

1) Über den Sinn dieser Bestimmung siehe diese Zeitschrift XV, 342.

gerechnet, so dasz z. B. $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{3}$ der *iniuncta poenitentia* nachgelassen wurde, oder der Ablass betrug etwa 40, 20 Tage der Bußzeit.

Das also ist die einfache durchaus natürliche Entstehung des Kirchenablasses bzw. die Anknüpfung des mittelalterlichen Ablasses an die Sitte der Bußwallfahrt: die unbestimmte *peregrinatio* verwandelte sich auf Einladung des Bischofs in die bestimmte Wallfahrt zu einer Kirche und einem Fest, und dafür liefs dann der Bischof etwas mehr von der Bußstrafe nach, als die einfache unbestimmte *peregrinatio* bewirkt hätte.

Wie nun dieser Ablass von jedem Bischof erteilt werden konnte, weil jeder Bischof eine Kirche einweihen konnte und jeder seine Büfser zur *peregrinatio* verurteilen konnte, so konnte folgerichtig der Kreuzzugsablass nur vom Papste verliehen werden: weil zur Zeit des Aufkommens der Kreuzzüge dem Papst nach dem damals geltenden Gewohnheitsrecht allein die Absolution von den Sünden, auf die Romwallfahrt gesetzt war, zustand.

Denn wie der Kirchenablass nichts anderes war, als die Umwandlung der unbestimmten *peregrinatio* in die nach bestimmten Kirchen, so war der Kreuzzugsablass seiner ursprünglichen Idee nach nichts anderes, als die Vertauschung der für grofse Verbrechen auferlegten Romwallfahrt und Bußleistung in die Teilnahme am Kreuzzug.

Urban II. verkündigte bei der ersten Ankündigung eines Kreuzzugsablasses, dasz er für die ganze Buße gelte, *quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur*¹.

Dasz der Kreuzzugsablass seinem Ursprung nach nichts war als die durch Umwandlung der Romwallfahrt bzw. der ihr folgenden Buße in die Kreuzfahrt erworbene Nachlassung der Buß-

1) L'Abbé X, 507.

strafe geht aus einer Reihe gleichzeitiger Stellen hervor, in denen von dem Empfänger und Wert des Kreuzzugsablasses die Rede ist.

In meiner Studie über die päpstlichen Formeln „*in remissionem peccatorum iniungimus*“¹ habe ich die einschlägigen Stellen aus den Schriften des hl. Bernhard ausführlich mitgeteilt. Ihr Inhalt besagt deutlich, daß der Kreuzzugsablaß in erster Linie den Büßern, die schwere Verbrechen begangen hatten, zugute kam. So schreibt der hl. Bernhard: *Quid est enim, nisi exquisita prorsus . . . occasio salvationis, quod homicidas raptores, adulteros periuros caeterisque obligatos criminibus quasi gentem quae iustitiam fecerit, de servitio suo submonere dignatur omnipotens*, anderswo sagt er: *quodque cernitur iucundius et agitur commodius paucos admodum in tanta multitudine hominum illo confluere videas, nisi utique scele-ratos et impios, raptores et sacrilegos homicidas periuros adulteros: de quorum profecto profectioe sicut duplex quoddam constat provenire bonum, ita duplicatur et gaudium, quandoquidem tam suos de discessu lactificant quam illos de adventu quibus subvenire festinant.*

Ein direkter Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung von der Entstehung und Grundlage des Ablasses ist c. XVIII² des zweiten Laterankonzils, in dem den Brandstiftern die Kreuzfahrt geradezu als Buße auferlegt wird: *poenitentia autem ei detur, ut Hierosolymis aut in Hispania in servitio Dei per annum integrum permaneat.*

Bei dieser richtigen Beurteilung des Wertes des Kreuzzugsablasses und seiner Anknüpfung an die Romwallfahrt und die RF. verstehen wir auch die Entwicklung recht, die der Kreuzzugsablaß durchgemacht hat, und die Gegenstand einer folgenden Studie sein wird.

Er trat — um es kurz zu sagen — seiner Idee nach

1) Revue internat. de Théologie 1894, nr. 6 u. 7, p. 313, Anm. 1.
2) L'Abbé X, 1007.

erst an die Stelle schwerer Buße und war nur für schwere Verbrecher; dann bei dem Erfolg, den er für die Machterweiterung der Päpste hatte, wurde er auch andern Nicht-Büßern in zweiter Linie zugänglich gemacht, und zwar geschah das gleich bei seiner ersten Anwendung; die Wallfahrt mit dem Kreuzheer bzw. die Kreuzfahrt galt noch immer als die Bußperegrinatio, später, als der Kreuzzugsablaß sich mehr und mehr einbürgerte, fing sie auch an als reine Devotionswallfahrt zu gelten, d. h. sie ging eine Vermischung ein mit den althergebrachten Devotionswallfahrten. In weiterem Fortgang dieser Vermischung und in immer größerem Verschwinden der ursprünglichen Idee des Kreuzzugsablasses wurde immer weniger die persönliche Gegenwart und aktive Teilnahme an der Kreuzfahrt gefordert, sondern trat eine mannigfache Stellvertretung ein, die dem Sinn des Kreuzzugsablasses von 1095, als er zum erstenmal erlassen wurde, ganz widersprach.

Dieser Theorie über Grundidee und Anknüpfung des Kreuzzugsablasses widerspricht es nicht, daß schon beim ersten Male 1095 nach den Worten des Papstes nicht nur die schweren Sünder, sondern alle Teilnehmer — *quicumque* etc. — den Ablass gewannen. Denn es handelt sich hier nicht um die praktische Verwertung des Ablasses, die natürlich im Sinn des Papstes eine möglichst ausgedehnte war, sondern um die logische Anknüpfung des Ablasses an andere Einrichtungen der Kirche. Und diese geistige Grundlage für Entstehung des Kreuzzugsablasses scheint mir eben mit Sicherheit in der Bußperegrinatio zu suchen zu sein.

Der Ablass sowohl der Kirchen- als der Kreuzzugsablass kann also in gewissem Sinn als Redemption bezeichnet werden, denn er ist in seinem Wesen nichts anderes als der Umtausch der unbestimmten *peregrinatio* in eine bestimmt vorgeschriebene, die höheren Wert hat, weil der Büßer die bestimmte Richtung einhält und das bestimmt vorgeschriebene Werk thut.

Wenn Müller sagt¹: „In der Mechanisierung jener alt-

1) Theol. Abhandl. Carl von Weizsäcker gewidmet, S. 308, Anm. 2.

kirchlichen Ordnung [des Bußnachlasses] liegen die Anfänge des Ablasses, nicht wie man noch immer meint in den Redemptionen u. s. w., die die irische und angelsächsische und danach die festländische Kirche allmählich gewann“, so ist da Richtiges mit Unrichtigem vereint. Eine Art Redemption fand bei der Gewinnung eines Ablasses zweifellos nach der obigen Darlegung statt. Eine Art Mechanisierung war es auch gegenüber dem altkirchlichen Bußnachlass, da mehr auf das Werk als auf die Gesinnung gesehen wurde. Logisch aber steht der mittelalterliche Ablass in keinem Zusammenhang mit dem alten Bußnachlass, wenn er auch äußerlich eine Ähnlichkeit mit ihm hat.

IX.

Überblicken wir nun die Sitte der Romwallfahrt und der RF. in der Bußdisziplin von ihrer Grundlage, den Bestimmungen über die Bußperegrinatio, an bis zu ihrer gesetzlichen Fixierung als päpstliches Recht bzw. bis zu dem dadurch bedingten Untergang der RF., so läßt sich diese Entwicklung in kurzen Zügen so darstellen:

Die Romwallfahrt war durchaus nicht, wie römischerseits behauptet wird, ein in dem Primat des Papstes und seiner Oberhoheit liegendes Recht, sondern es war eine Gewohnheit, die sich allmählich herausbildete aus der Sitte, daß für gewisse schwere Verbrechen lange Wallfahrten als Buße auferlegt wurden. Die Bußbücher erwähnen alle bei diesen Verbrechen die Verpflichtung zur *peregrinatio*, keines kennt dabei ein oberstes Bußgericht des Papstes. Erst das ganz späte Poenit. Pseudo-Egberti l. IV, c. VI¹ hat wohl unter dem Einfluß der schon bestehenden Gewohnheit die Bestimmung, *si quis ordinatum hominem occiderit, vel proximum suum cognatum, discedat a patria sua et a posses-*

1) Wasserscheben, Die Bußordnungen der abendländ. Kirche, S. 333.

sionibus suis et adeat Romam ad papam et faciat postea prout papa ei praescripserit.

Indes auch die späteren Synoden kennen kein Reservatrecht des Papstes, in schweren Bußfällen allein zu richten, wenn von den *expulsi*¹ und anderen schweren Verbrechen die Rede ist, wird nicht etwa der Papst als oberste Instanz genannt².

In allen Synoden jener Zeit wird aber immer das bischöfliche Recht betont, daß kein Bischof die Büßer eines anderen Bischofs absolvieren dürfe.

Die Gewohnheit, nach Rom zu wallfahren, wird teilweise durch die Thätigkeit der Bischöfe, die ihre Büßer nach Rom schickten, zu einer Rechtsgewohnheit des Papstes. Dieses Wort Rechtsgewohnheit, das ja eigentlich einen Widerspruch enthält, soll den Begriffsgehalt haben, daß die Päpste ihrerseits diese Gewohnheit als ein Recht in Anspruch nahmen und übten, das aber als Recht von der Kirche bzw. den Synoden und Bischöfen nicht anerkannt wurde, wie die Edikte, z. B. von Seligenstadt, zeigen.

Durch schwache gefügte Bischöfe einerseits, durch energische, die Situation ausnützende Päpste andererseits wird die päpstliche Rechtsgewohnheit zu einem von der Kirche anerkannten Gewohnheitsrecht, die Opposition verstummt, die Kirche selbst sieht diese RF. als zu Recht bestehend an.

Endlich wird das Gewohnheitsrecht zum *formell* auch fixierten Recht im Jahre 1131. Mit dieser gesetzlichen Aufstellung eines eigenen päpstlichen RF. ist die Entwicklung der RF. in der Bußdisziplin zu Ende.

Der Papst übt sein Recht nicht mehr persönlich, sondern durch seine Legaten, die Notwendigkeit, persönlich nach Rom zu kommen, fällt weg. Der Papst erweitert den Kreis der Verbrechen willkürlich. Es sind

1) Cf. L'Abbé IX, 302, c. 5 Ravenn. p. 878. 2) L'Abbé IX, 312, Tricass. 878, c. 12.

nicht mehr RF. der Bußdisziplin, sondern solche strafrechtlicher Natur.

Die RF. in der Bußdisziplin haben so die Grundlage gebildet für eine Reihe von RF. strafrechtlicher Art, in denen sie untergehen.